

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. Dezember 1996

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 40	Kutzmutz, Rolf (PDS)	12, 13, 14, 15
Andres, Gerd (SPD)	23, 24	Leidinger, Robert (SPD)	32, 33, 34, 35
Bargfrede, Heinz-Günter (CDU/CSU)	62	Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	50, 51
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31	Dr. Luther, Michael (CDU/CSU)	25, 26
Behrendt, Wolfgang (SPD)	2, 42, 43	Mehl, Ulrike (SPD)	56, 57, 58, 59
Diller, Karl (SPD)	9	Dr. Müller, Gerd (CDU/CSU)	52
Dörflinger, Werner (CDU/CSU)	17, 18, 19	Opel, Manfred (SPD)	36, 37, 38, 39
Fuchs, Anke (Köln) (SPD)	44, 45, 46	Dr. Pick, Eckhart (SPD)	16
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	47	Rixe, Günter (SPD)	63, 64
Hampel, Manfred (SPD)	10, 20	Dr. Schnell, Emil (SPD)	65, 66, 67, 68
Jäger, Renate (SPD)	41	Schreiner, Ottmar (SPD)	27, 28, 29, 30
Jüttemann, Gerhard (PDS)	60, 61	Sebastian, Wilhelm Josef (CDU/CSU)	53, 54, 55
Dr.-Ing. Kansy, Dietmar (CDU/CSU)	48, 49	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5
Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Wilhelm, Helmut (Amberg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	1, 4	Willner, Gert (CDU/CSU)	21, 22
Kubatschka, Horst (SPD)	11	Zierer, Benno (CDU/CSU)	7

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) Rehabilitierung von Opfern lediglich administrativer Verfolgung in der ehemaligen SBZ durch die russische Militärstaatsanwaltschaft	1	Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Steuererleichterungen für freiberufliche Erfinder	11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Diller, Karl (SPD) Erfüllung der Maastricht-Kriterien durch die Bundeshaushalte 1996 und 1997	11
Behrendt, Wolfgang (SPD) Wechsel der Sicherheitsfirma für den Berliner Flughafen Tegel	2	Hampel, Manfred (SPD) Nettotransfers aus dem Bundeshaushalt an die ostdeutschen Länder- und Gemeinde- haushalte seit 1990	12
Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nutzung kryptographischer Verfahren in den Medien; Auswirkungen der Forderung eines Genehmigungs- vorbehalts	3	Kubatschka, Horst (SPD) Rücknahme der Kündigung des Mietver- trages mit dem Theaterhaus Molière e. V. für das Gebäude Nr. 39 der ehemaligen Schoch-Kaserne in Landshut durch das Bundesvermögensamt München	13
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) Illegale Widerstandsaktionen von Mit- gliedern der PDS gegen die fried- liche Nutzung von Kernenergie; Erfassung im Verfassungs- schutzbericht	3	Kutzmutz, Rolf (PDS) Steueraufkommen bei Einführung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern; Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen und Umfang der öffentlichen Beihilfen	13
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten seit 1990 und innerhalb von OSZE und WEU auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung sowie der Ausländer- und Flüchtlingspolitik	4	Dr. Pick, Eckhart (SPD) Bericht des französischen Parlaments über den Umfang der Steuerhinterziehung bei der Mehrwertsteuer	14
Wilhelm, Helmut (Amberg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschiebung von adoptierten erwachsenen Asylbewerbern	9	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Dörflinger, Werner (CDU/CSU) Anteil regenerativer Träger an der Gesamt- erzeugung elektrischer Energie seit Inkrafttreten des Stromspei- erungsgesetzes; Produktionskosten; Auswirkungen auf den Endpreis	15
Zierer, Benno (CDU/CSU) Strafverfahren wegen Beschimpfung des religiösen Bekenntnisses von Juden bzw. Moslems gemäß § 166 des Strafgesetzbuches	10	Hampel, Manfred (SPD) Verlängerung der Nichterhebung der Gewer- bekapitalsteuer in den neuen Ländern	17
		Willner, Gert (CDU/CSU) Erhalt der Standorte Hamburg und Wedel/ Kreis Pinneberg bei der Übernahme der STN Atlas Elektronik durch die Rheinmetall AG	17

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Andres, Gerd (SPD)		Behrendt, Wolfgang (SPD)	
Berücksichtigung des Pflegeaufwands und der familiären Hilfeleistungen bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit; Entscheidungspraktiken der Pflegekassen	18	Ausbau des Flughafens Tegel	28
Dr. Luther, Michael (CDU/CSU)		Verzicht auf den Neubau der Schleuse Charlottenburg bei einem vorgezogenen Neubau der Schleuse Plötzensee	29
Definition der in § 2 des Gesetzes über den Ladenschluß bezeichneten kleineren Mengen; Verkauf von Alkoholika an Tankstellen außerhalb der Ladenschlußzeiten	21	Fuchs, Anke (Köln) (SPD)	
Schreiner, Ottmar (SPD)		Einhaltung der zugebilligten Überbuchungsquoten durch die deutschen Fluggesellschaften; Sanktionsmöglichkeiten	29
Beendigung des Arbeitslosenhilfebezugs nach § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) sowie unter der Arbeitslosenhilfe liegende Rente; Sozialhilfebedarf	22	Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Erstellung einer aktuellen Verkehrsprognose für den gesamten Alpenbogen durch die Europäische Kommission	30
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Dr.-Ing. Kansy, Dietmar (CDU/CSU)	
Haushaltsmittel für die europäische Rüstungsagentur	23	Vorverlegung des Beginns der Nachtflugzeit auf dem Langenhagener Flughafen von 23 auf 22 Uhr; Vereinbarkeit mit dem Luftverkehrsgesetz	31
Leidinger, Robert (SPD)		Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	
Totalverluste an Fluggerät bei den drei Teilstreitkräften der Bundeswehr und Flugunfälle seit 1956	24	Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Einführung des Fahrens am Tage mit Abblendlicht (§ 17 StVO)	31
Opel, Manfred (SPD)		Dr. Müller, Gerd (CDU/CSU)	
Beschaffungs- und Investitionsausgaben für Heer, Luftwaffe und Marine	25	Vereinbarung mit der Schweizer Bundesregierung über die Streckenführung der Bahnverbindung Zürich — München; Ausbau der Strecke Lindau — Bregenz — St. Gallen	33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Sebastian, Wilhelm Josef (CDU/CSU)	
Altmann, Elisabeth (Pommelsbrunn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Bau einer dritten Formel-1-Rennstrecke („Lausitzring“) mit Bundesmitteln	33
Auswirkungen des Familienlastenausgleichs auf Alleinerziehende	27	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Jäger, Renate (SPD)		Mehl, Ulrike (SPD)	
Vorrangige Wohnraumvergabe an berechnigte Schwangere durch die kommunalen Wohnungsvermittlungen gemäß Schwangeren- und Familienhilfepflegegesetz	28	Streichung des Komorans aus Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; Auswirkungen des wachsenden Komoranbestandes auf Ökologie und Fischerei	34

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Jüttemann, Gerhard (PDS)		Rixe, Günter (SPD)	
Erhöhung der Bezüge der Vorstandsmit- glieder der Deutschen Post AG um 63% angesichts des Arbeitsplatzabbaus durch Schließung von Postfilialen	37	Pendelzeiten von Auszubildenden zwischen Wohnung, Ausbildungsstätte und Berufsschule; Dauer eines Berufsschultages	38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau		Dr. Schnell, Emil (SPD)	
Bargfrede, Heinz-Günter (CDU/CSU)		Verlagerung der Forschungsstelle Potsdam des Alfred-Wegener-Instituts (AWI) zum Hauptsitz nach Bremerhaven; Plan eines Wissenschaftsparks auf dem Telegrafenberg; Sperrung der Mittel für den Laborbau	40
Künftige Gestaltung des Regierungsviertels in Berlin; Gedenken an die dort während der Teilung Berlins ums Leben gekommenen Menschen	37		

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter
**Hartmut
Koschyk**
(CDU/CSU)

Deckt sich die Praxis der russischen Militärstaatsanwaltschaft, Deutsche, die aus russischer Sicht lediglich Opfer administrativer und nicht politischer Verfolgung vor allem durch den NKWD in der seinerzeitigen sowjetischen Besatzungszone in Deutschland waren, nicht nach dem „Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ vom 3. September 1993 zu rehabilitieren, mit der Rechtsauffassung der Bundesregierung, und was unternimmt die Bundesregierung gegenüber der Republik Rußland, um auf eine Rehabilitierung dieses Personenkreises hinzuwirken?

**Antwort des Staatsminister Dr. Werner Hoyer
vom 2. Dezember 1996**

Nach Artikel 1 des Gesetzes der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen in der Fassung vom 3. September 1993 sind Personen rehabilitierungsfähig, die aus politischen Gründen mit Zwangsmaßnahmen verfolgt wurden.

Die russische Seite hat, in Form einer internen Anordnung der russischen Militärhauptstaatsanwaltschaft vom November 1995, die Rehabilitierung derjenigen Deutschen eingestellt, die auf andere Weise als durch Urteile bzw. Entscheidungen von Gerichten und anderen Behörden mit Gerichtsfunktion, d. h. administrativ, in der damaligen sowjetischen Besatzungszone politisch verfolgt worden waren.

Die Bundesregierung nimmt diese neue Praxis der russischen Seite nicht hin. Die Einschränkung der Rehabilitierung widerspricht der Gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris Jelzin vom 16. Dezember 1992, in der den unschuldigen Opfern von Willkür und Unterdrückung uneingeschränkt die Möglichkeit einer individuellen Rehabilitierung eingeräumt ist. Die russische Praxis findet nach Auffassung der Bundesregierung im Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen auch keine Stütze.

Ihre Auffassung hat die Bundesregierung gegenüber der russischen Seite in einer Verbalnote der Deutschen Botschaft Moskau im Juni dieses Jahres zum Ausdruck gebracht. Sie wird auf geeignetem Wege erneut an die russische Seite herantreten, um darauf hinzuwirken, daß alle politisch verfolgten Deutschen rehabilitiert werden, so wie es in der Gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris Jelzin vorgesehen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

2. Abgeordneter
Wolfgang Behrendt
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen Gründen die bisher für den Berliner Flughafen Tegel zuständige Sicherheitsfirma durch ein neues Unternehmen ersetzt wird, und hält die Bundesregierung dies für eine sozial ausgewogene Entscheidung, angesichts der 320 Mitarbeiter des alten Unternehmens und der Lohnpolitik des neuen Unternehmens?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 29. November 1996**

Auf der Grundlage des mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft getretenen Aufgabenübertragungsgesetzes hat der Bund ab 1. Januar 1994 die Aufgaben der Luftsicherheit nach § 29c des Luftverkehrsgesetzes auf einer Reihe von Flughäfen im Bundesgebiet, u. a. auch auf dem Flughafen Berlin-Tegel, übernommen. Die Fluggastkontrolle auf dem Flughafen Berlin-Tegel wurde zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Bund von der Firma Deutscher Schutz- und Wachdienst aufgrund eines zwischen dem Unternehmen und dem Land Berlin bestehenden Vertrages wahrgenommen. Um die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, mußte der Bund zunächst in bestehende Vertragskonditionen eintreten, die durch die langjährige faktische Monopolstellung des Unternehmens bestimmt waren.

Um dem haushaltswirtschaftlichen Gebot einer sparsamen Mittelverwendung mit dem Ziel der Kostenreduzierung gerecht zu werden, hat sich das Bundesministerium des Innern (BMI) entschlossen, auch diesen speziellen Sektor dem Wettbewerb zu öffnen und die Leistungen im Wege eines Ausschreibungsverfahrens künftig flächendeckend zu vergeben. Dieses Verfahren wurde seit 1995 bereits auf neun Flughäfen durchgeführt mit dem Ergebnis, daß die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben – unter Beibehaltung des unverändert hohen Sicherheitsstandards – wesentlich effizienter als bisher gestaltet wurden und in nicht unerheblichem Umfang Einsparungen für die öffentliche Hand erzielt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund wurde seinerzeit mit der Firma Deutscher Schutz- und Wachdienst ein nur auf drei Jahre befristeter Vertrag geschlossen. Im Mai dieses Jahres wurde das Unternehmen nochmals eingehend auf die zuvor beschriebene Situation und die dafür maßgebenden Gründe hingewiesen. Außerdem wurde mit Schreiben vom 12. August 1996 die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe Berlin sowie der Senator für Inneres Berlin über die Absichten des Bundesministeriums des Innern zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens informiert. Das Ausschreibungsergebnis führte zur Auftragsvergabe an ein Unternehmen, dessen Angebot wesentlich günstiger war als das des Deutschen Schutz- und Wachdienstes.

Bei der Prüfung zur Auftragsvergabe sind nur solche Unternehmen berücksichtigt worden, deren fachliche Qualifikation eine den Ansprüchen des BMI entsprechende sorgfältige Aufgabenerfüllung erwarten läßt. Im Vordergrund bei der Beurteilung, welchem Unternehmen der Auftrag erteilt werden soll, stand zunächst ausschließlich deren fachliche

Qualifikation. Erst danach wurde die Preisgestaltung als Beurteilungsmaßstab für die Vergabeentscheidung herangezogen. Bei einem Vergleich dieser Angebotspreise sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, daß der Angebotspreis des günstigsten Anbieters aus dem Rahmen fällt und Merkmale eines Lohndumpings erkennen läßt.

Zur Anzahl von 320 Mitarbeitern ist anzumerken, daß zur Durchführung der Fluggastkontrollen auf dem Flughafen Berlin-Tegel derzeit 163 Vollzeitstellen vertraglich mit dem Deutschen Schutz- und Wachdienst vereinbart sind. Aufgrund des auf dem Flughafen durchgeführten Schichtmodells werden auf diesen 163 Vollzeitstellen durch den Deutschen Schutz- und Wachdienst 230 Voll- und Teilzeitkräfte eingesetzt. Die Differenz von 90 Mitarbeitern zwischen den vom Bund erstattungsfähigen Kosten für 230 Voll- und Teilzeitkräfte und den vom Deutschen Schutz- und Wachdienst genannten 320 Mitarbeitern erklärt sich dadurch, daß es sich offensichtlich um solche Mitarbeiter handelt, die in anderen Dienstleistungszweigen des Unternehmens beschäftigt sind und gelegentlich als Personalreserve für die Fluggastkontrolle eingesetzt werden.

Die bisherigen rd. 230 Arbeitsplätze für die Fluggastkontrolle bleiben dem Land Berlin erhalten. Das neue Unternehmen hat schriftlich zugesichert, daß die gekündigten Mitarbeiter des Deutschen Schutz- und Wachdienstes, sofern sie sich auf die in Berliner Zeitungen veröffentlichten Stellenausschreibungen bewerben, vorrangig eingestellt werden. Bis zum 25. November 1996 sind bereits 86 Mitarbeiter durch das neue Unternehmen übernommen worden.

- | | |
|---|--|
| 3. Abgeordneter
Dr. Manuel Kiper
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Kann die Bundesregierung erläutern, welche Konsequenzen die in der Sitzung der Enquete-Kommission „Zukunft der Medien – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ am 11. November 1996 durch den Abteilungsleiter IS des Bundesministeriums des Innern berichtete Auffassung der Fachebene des Bundesministeriums des Innern in Fragen der Nutzung kryptographischer Verfahren, sich für eine Nutzung einzusetzen, diese aber unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen und die Nutzung nicht genehmigter Verfahren strafrechtlich zu verfolgen, für Forschung und Lehre im Bereich Kryptologie hätte, und wurde dieser Aspekt in den bisherigen Beratungen bereits berücksichtigt? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 2. Dezember 1996**

Der Aspekt wurde in den bisherigen Beratungen berücksichtigt. Ein Genehmigungsvorbehalt für kryptographische Verfahren, bei dem die Nutzung nicht genehmigter Verfahren strafrechtlich verfolgt würde, hätte keine wesentlichen Auswirkungen für Forschung und Lehre im Bereich der Kryptologie.

- | | |
|--|---|
| 4. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU) | Beabsichtigt die Bundesregierung in den nächsten Verfassungsschutzbericht Erkenntnisse über die Beteiligung von Mitgliedern der PDS an Vorbereitung und Durchführung „illegaler |
|--|---|

Widerstandsaktionen" (s. „DIE WELT" vom 26. Oktober 1996) gegen den friedlichen Nutzen der Kernenergie aufzunehmen, und wie reagiert die Bundesregierung auf die Beteiligung von Mitgliedern der PDS an solchen Aktivitäten unter dem Gesichtspunkt der Verfassungs- und Gesetzestreue?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 29. November 1996**

Der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1996 wird derzeit erarbeitet. Erkenntnisse über die Beteiligung von Mitgliedern der PDS an illegalen Aktionen werden Gegenstand des Berichts werden, soweit dies der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BVerfSchG dient. Hierüber wird im Zuge der Erarbeitung des Berichts entschieden.

Soweit sich die Beteiligung von Mitgliedern der PDS an illegalen Widerstandsaktionen im Sinne der Fragestellung als strafbares Verhalten darstellt, sind die zuständigen Polizeibehörden bzw. Staatsanwaltschaften zur Strafverfolgung berufen.

5. Abgeordneter
**Manfred
Such**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Mit welchen osteuropäischen Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland seit 1990 völkerrechtliche Übereinkünfte und sonstige bi- oder multilaterale Abkommen im Bereich der Verbrechensbekämpfung bzw. Polizei- und Zoll-Kooperation sowie der Ausländer-/Flüchtlingspolitik geschlossen (bitte um Fundstellen, soweit diese Abkommen veröffentlicht wurden), und welche Auskunft kann die Bundesregierung ferner über die derzeitige sowie künftige von ihr beabsichtigte deutsche Beteiligung an einer Zusammenarbeit auf den genannten Gebieten innerhalb der OSZE und der WEU geben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 26. November 1996**

I. Bilaterale Abkommen

Datum	Titel des Vertrags	Fundstellen
Albanien		
10.12.1991	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)	BGBI. II 92/116
Belarus		
04.04.1995	Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	AA-Archiv WEI 10
Bosnien und Herzegowina		
20.02.1995	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bosnisch-herzegowinischer Unternehmen mit Sitz in der Republik Bosnien und Herzegowina zur Ausführung von Werkverträgen	BGBI. II 95/374
20.11.1996	Rückübernahmeabkommen	

Datum	Titel des Vertrags	Fundstellen
Bulgarien		
12.03.1991	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bulgarischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	BGBl. II 91/863 u. BGBl. II 95/90
04.02.1992	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)	BGBl. II 92/403
14.09.1992	Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität	BGBl. II 94/1025
28.03.1994	Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 12. März 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bulgarischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	BGBl. II 95/90
09.09.1994	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Rückübernahme von deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen (Rückübernahmeabkommen)	BGBl. II 95/99
07.09.1996	Abkommen über die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen (ergänzt das Rückübernahmeabkommen vom 9. September 1994)	Veröffentlichung im BGBl. II geplant
Estland		
07.03./ 16.08.1994	Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität	AA-Archiv EST 10
21.08.1995	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)	BGBl. II 95/981
Bundesrepublik Jugoslawien		
10.09.1990	Vereinbarung über die Entsendung jugoslawischer Arbeitnehmer aus Organisationen der assoziierten Arbeit aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und über ihre Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Werkverträgen	BGBl. II 92/349
10.10.1996	Rückübernahmeabkommen	Veröffentlichung im BGBl. vor- gesehen
Kroatien		
15.01.1992	Vereinbarung über die Aufhebung der Visumspflicht gegenüber Kroatien	AA-Archiv KRO 2
25.04.1994	Rückübernahmeabkommen (Wurde nicht veröffentlicht, da das Inkrafttreten durch Notifikation noch nicht erfolgt ist. Gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Abkommens wird das Abkommen vorläufig angewendet.)	AA-Archiv KRO 7
Lettland		
02.06.1992	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern lettischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	BGBl. II 92/1204
02.06.1992	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)	BGBl. II 92/1207
30.03.1995	Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Rauschgiftkriminalität und des Terrorismus	

Datum	Titel des Vertrags	Fundstellen
Litauen		
20.08.1993	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)	BGBl. II 93/1896 u. BGBl. II 94/1249
Mazedonien		
23.06.1995	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern mazedonischer Unternehmen mit Sitz im Gebiet der mazedonischen Vertragsparteien zur Ausführung von Werkverträgen	BGBl. II 95/731
Polen		
31.01.1990	Vereinbarung über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	BGBl. II 90/602 u. BGBl. II 92/93 u. BGBl. II 93/1125
07.06.1990	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)	BGBl. II 91/501 u. BGBl. II 95/127
10.12.1990/ 17.02.1991	Vereinbarung zur Änderung der deutsch-polnischen Vereinbarung über Vereinfachungen für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Rahmen wirtschaftlicher Kooperation	BGBl. II 91/1018
04.04.1991	Sichtvermerksvereinbarung	BAnz. S. 4389
06.11.1991	Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	BGBl. II 92/950
29.07.1992	Vertrag über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen	BGBl. II 94/93 u. BGBl. II 94/2435
29.07.1992	Abkommen über die Erleichterungen der Grenzabfertigung (in Kraft seit 4. August 1994)	BGBl. II 94/265
15.12.1994	Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 7. Juni 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)	BGBl. II 95/127
05.04.1995	Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten	
Rumänien		
31.07.1990	Vereinbarung über die Entsendung von rumänischen Arbeitnehmern aus den in Rumänien ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen	BGBl. II 91/666 u. BGBl. II 91/822
12.05.1992	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)	BGBl. II 92/494
24.09.1992	Vereinbarung über die Rückübernahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen	BGBl. II 93/220
04.07.1996	Zweite Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 31. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer aus in Rumänien ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen	BGBl. II 96/1303

Datum	Titel des Vertrags	Fundstellen
15.10.1996	Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	AA-Akten
	Russische Föderation	
16.12.1992	Vertrag über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen	BGBI. II 94/1052
17.05.1993	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)	BGBI. II 93/1732
	Slowakei	
18.03.1996	Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)	BGBI. II 96/930
17.04.1996	Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über die Beschäftigung von Arbeitnehmern slowakischer Unternehmen mit Sitz in der Slowakischen Republik zur Ausführung von Werkverträgen	BGBI. II 96/1030
	(Die deutsch-tschechoslowakischen Verträge, aufgeführt unter „ehemaliger Tschechoslowakei“, gelten im Verhältnis zwischen Deutschland und der Slowakei fort.)	BGBI. II 93/762
	Slowenien	
15.01.1992	Vereinbarung über die Aufhebung der Visumspflicht gegenüber Slowenien	AA-Archiv SLO 3
16.02.1996	Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)	BGBI. II 96/1078
	Tschechische Republik	
03.11.1994	Abkommen über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze (Rückübernahmeabkommen)	BGBI. II 95/133
19.05.1995	Vertrag über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	BGBI. II 96/18
19.05.1995	Vertrag über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen	BGBI. II 96/1066
	(Die deutsch-tschechoslowakischen Verträge, aufgeführt unter „ehemalige Tschechoslowakei“, gelten im Verhältnis zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik fort.)	BGBI. II 93/762
	ehemalige Tschechoslowakei	
25.05.1990	Vereinbarung über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen	BGBI. II 90/682
26./27.06.1990	Vereinbarung über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht	BAnz. S. 4669
23.04.1991	Vereinbarung über die Entsendung tschechoslowakischer Arbeitnehmer aus in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen	BGBI. II 91/820 u. BGBI. II 93/178

Datum	Titel des Vertrags	Fundstellen
23.04.1991	Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)	BGBI. II 92/1018
13.09.1991	Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	BGBI. II 93/37
Ukraine		
15.02.1993	Vereinbarung über unbeschränkte Reisefreiheit	AA-Archiv UKR 7
06.02.1995	Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	AA-Archiv UKR 19
Ungarn		
24.03.1990	Regierungsvereinbarung über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht	AA-Archiv UNG 40
22.03.1991	Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	BGBI. II 93/743
23.01./ 26.06.1995	Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 22. März 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	BGBI. II 95/881
06.06.1991	Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen vom 3. Januar 1989	BGBI. II 91/861
18.12.1991	Vertrag über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen	BGBI. II 93/1210
25.02./ 04.03.1992	Vereinbarung zur Änderung der deutsch-ungarischen Gastarbeitnehmer-Vereinbarung vom 18. Dezember 1989	BGBI. II 92/401 u. BGBI. II 93/1215
30.03.1992	Änderung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Beschäftigung ungarischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen	BGBI. II 92/1151

II. Multilaterale Abkommen

1. Protokolle über Amtshilfe im Zollbereich zu den Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und

- Bulgarien andererseits vom 8. März 1993 (BGBI. 1994 II S. 2753),
- Estland andererseits vom 12. Juni 1995 (BGBI. 1996 II S. 1666; noch nicht in Kraft),
- Lettland andererseits vom 12. Juni 1995 (BGBI. 1996 II S. 1879; noch nicht in Kraft),
- Litauen andererseits vom 12. Juni 1995 (BGBI. 1996 II S. 2186; noch nicht in Kraft),
- der Republik Polen andererseits vom 16. Dezember 1991 (BGBI. 1993 II S. 1316),
- Rumänien andererseits vom 1. Februar 1993 (BGBI. 1994 II S. 2957),

- der Republik Slowenien andererseits vom 10. Juni 1996 (noch nicht in Kraft),
 - der Slowakischen Republik andererseits vom 4. Oktober 1993 (BGBl. 1994 II S. 3126),
 - der Tschechischen Republik andererseits vom 4. Oktober 1993 (BGBl. 1994 II S. 3320) und
 - Ungarn andererseits vom 16. Dezember 1991 (BGBl. 1993 II S. 1472).
2. Protokolle über Amtshilfe im Zollbereich zu den Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und
- der Republik Belarus andererseits vom 6. März 1995 (BR-Drucksache 537/95; noch nicht in Kraft),
 - der Ukraine andererseits vom 14. Juni 1994 (BR-Drucksache 536/95; noch nicht in Kraft).
3. Übereinkommen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Polen vom 29. März 1991 nebst Absprache zur technischen Durchführung des Übereinkommens vom 11. Dezember 1991 (BGBl. 1993 II S. 1099, 1103), letztere ersetzt durch Protokoll vom 29. September 1994 (BGBl. II S. 3775).
- III. Wie von der Bundesregierung auch in der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Aufgaben und Entwicklungsperspektiven der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Politik der Bundesregierung vom 25. April 1996 dargelegt, haben die OSZE-Teilnehmerstaaten u. a. in der Gipfelerklärung von Helsinki 1992 ihren Willen bekundet, „alle Formen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und anderer Formen des organisierten internationalen Verbrechens zu stärken.“
- In Vorbereitung des OSZE-Gipfels in Lissabon (2./3. Dezember 1996) hat das Auswärtige Amt auf Vorschlag des Bundesministeriums des Innern die deutsche Vertretung bei der OSZE in Wien gebeten, Möglichkeiten für einen Gipfelbeschuß zu klären, der die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet bekräftigt und die Durchführung eines Seminars der Teilnehmerstaaten zum Zwecke eines Meinungsaustauschs über entsprechende Fragen vorsieht.
- Die Bundesregierung verfolgt in Vorbereitung des OSZE-Gipfels die weitere Stärkung der Zusammenarbeit der OSZE-Teilnehmerstaaten in Flüchtlingsfragen. Sie setzt sich dabei insbesondere für eine Fortentwicklung der OSZE-Grundsätze zur Vermeidung von Vertreibung und zur Rückkehr und Reintegration von Flüchtlingen in ihre Herkunftsländer ein.

IV. Die WEU plant keine Operationen in den genannten Bereichen.

- | | |
|--|---|
| <p>6. Abgeordneter
Helmut Wilhelm (Amberg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)</p> | <p>Sieht die Bundesregierung zur Aufrechterhaltung der Familienbindungen Handlungsbedarf im Hinblick auf Fälle, in denen von einer deutschen Familie rechtskräftig adoptierte erwachsene Asylbewerber ausgewiesen werden sollen, obwohl in der Person des Asylbewerbers keine</p> |
|--|---|

schwerwiegenden Gründe hierfür sprechen (s. Mittelbayerische Zeitung, Ausgabe vom 10. August 1996), oder erachtet die Bundesregierung bereits aus den derzeitigen Regelungen der §§ 9 und 10 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) einen erkennbaren Rechtsgedanken zur Aufrechterhaltung der Familienbindung auch im Falle eines erwachsenen Adoptivkindes als vorrangig gegenüber der Abschiebung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 3. Dezember 1996**

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf im Hinblick auf die aufenthaltsrechtlichen Folgen einer Erwachsenenadoption. Die Vorschriften des Ausländergesetzes schließen ein Nachzugsrecht des volljährigen ausländischen Adoptivkindes regelmäßig aus, weil das fortgeschrittene Alter der Beteiligten die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet gerade nicht erfordert, vgl. §§ 22, 17 Abs. 1 AuslG. Bei Asylbewerbern dürften darüber hinaus regelmäßig Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 AuslG hinzutreten, so daß der Ausländer ohnehin auf das Sichtvermerksverfahren bei einer deutschen Auslandsvertretung zu verweisen ist. Rechtsgedanken des Reichs- und Staatsangehörigkeitsrechts sind auf aufenthaltsrechtliche Sachverhalte nicht übertragbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

7. Abgeordneter
**Benno
Zierer**
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung, die von den Landesjustizverwaltungen vierteljährlich über Strafverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten unterrichtet wird, in den letzten fünf Jahren ein Fall aus den Bundesländern bekannt geworden, in dem es zu einem Strafverfahren auf der Grundlage des § 166 des Strafgesetzbuches kam, dessen Gegenstand die Beschimpfung des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses von Juden bzw. von Moslems durch einen Deutschen oder durch einen Ausländer war, und bei welchem Gericht war ggf. dieser Fall anhängig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 4. Dezember 1996**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

In der vierteljährlichen statistischen Erhebung der Landesjustizverwaltungen über Strafverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten wird § 166 StGB nicht gesondert erhoben. Es kann jedoch

nicht ausgeschlossen werden, daß sich bei den Ermittlungsverfahren, die unter der Kategorie „antisemitische Bestrebungen“ erfaßt werden, auch solche befinden, die wegen eines Verstoßes gegen § 166 StGB eingeleitet worden sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

8. Abgeordnete
**Elisabeth
Altmann
(Pommelsbrunn)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
- Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der rückläufigen Zahl der Patentanmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland und der 1988 beschlossenen Streichung des halbierten Steuersatzes für freiberufliche Erfindervergütungen, und inwieweit plant die Bundesregierung eine Mittelstandskomponente für freiberufliche Erfindervergütungen einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 4. Dezember 1996

Der Bundesregierung ist keine rückläufige Zahl der Patentanmeldungen bekannt. Pressemeldungen zufolge hat die Zahl der in Deutschland zum Patent angemeldeten inländischen Erfindungen in den vergangenen Jahren vielmehr deutlich zugenommen. So soll nach Angaben des Präsidenten des Deutschen Patentamtes, Norbert Haugg, die Zahl der Patentanmeldungen von 1990 bis 1994 um gut 19% auf 37 000 gestiegen sein (General-Anzeiger vom 24. Februar 1996). 1995 habe das Deutsche Patentamt so viele Patentanmeldungen verzeichnet wie nie zuvor: die Gesamtzahl der Anmeldungen bei seiner Behörde sei um 9,6% auf 53 703 gestiegen (Handelsblatt vom 19. April 1996).

Zu Ihrer Frage nach einer Mittelstandskomponente für freiberufliche Erfindervergütungen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 22. Mai 1996 auf eine Große Anfrage (Drucksache 13/4673), insbesondere auf die Antworten zu den Fragen 14, 18 und 19.

9. Abgeordneter
**Karl
Diller
(SPD)**
- Welche quantitativen Annahmen für 1996 sowie 1997 hat der Bundesminister der Finanzen für die einzelnen Umrechnungspositionen vom Finanzierungssaldo der öffentlichen Haushalte hin zum Maastricht-Kriterium des Staatsdefizits (Darlehensgewährung und -rückflüsse, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Sozialversicherungen, Rest) getroffen, wenn in der Pressemitteilung zu der Sitzung des Finanzplanungsrates am 20. November 1996 das voraussichtliche Staatsdefizit für 1996 mit $3\frac{3}{4}\%$ und für 1997 mit $2\frac{1}{2}\%$ angegeben wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 3. Dezember 1996**

Bei der Berechnung der Staatsdefizitquoten von $3\frac{3}{4}\%$ des BIP im laufenden Jahr und $2\frac{1}{2}\%$ des BIP im nächsten Jahr wurden folgende Umrechnungspositionen angenommen:

	1996	1997
Nettodarlehensgewährung	+ 13	+ 19
Nettobeteiligungserwerb	– 6	– 13
Saldo Phasenverschiebung	– 8	– 4
Rest	– 4	– 6
Finanzierungssaldo der Sozialversicherungen	– 11	+ 9

Ein positives Vorzeichen bessert den Finanzierungssaldo in Abgrenzung der VGR, ein negatives Vorzeichen verschlechtert ihn.

10. Abgeordneter

**Manfred
Hampel**
(SPD)

Wie hoch waren die Nettotransfers aus dem Bundeshaushalt an die ostdeutschen Länder- und Gemeindehaushalte in den einzelnen Jahren seit 1990, und zwar absolut und in Prozent der Bundesausgaben und des Bruttoinlandsprodukts?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 29. November 1996**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
	– in Mrd. DM –					
1. Bruttoinlandsprodukt (BIP) ¹⁾	2 426,0 ²⁾	2 853,6	3 075,6	3 158,1	3 320,4	3 457,4
2. Bundesausgaben	308,1 ²⁾	401,8	427,2	457,5	471,2	464,7
3. Nettotransfers aus dem Bundeshaushalt in die neuen Länder ³⁾	–	42	51	75	71	90
	– in % –					
4. Anteil der Bundesausgaben am BIP	12,7	14,1	13,9	14,5	14,2	13,4
5. Anteil der Nettotransfers an den Bundesausgaben	–	10,5	11,9	16,4	15,1	19,4
6. Anteil der Nettotransfers am BIP	–	1,5	1,7	2,4	2,1	2,6

¹⁾ In jeweiligen Preisen.

²⁾ Nur altes Bundesgebiet.

³⁾ Gesicherte Zahlen liegen erst ab 1991 vor.

Im Ergebnis ist der Anteil der Bundesausgaben am Bruttoinlandsprodukt leicht rückläufig, während die Anteile der Nettotransfers am Bundeshaushalt und am Bruttoinlandsprodukt stark gestiegen sind.

11. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD)
- Wird das Bundesvermögensamt München aufgrund des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. November 1996 (Az. 15 CS 96.3429) die Kündigung des Mietvertrages vom 30. September 1996 mit dem Theaterhaus Molière e. V. für das Gebäude Nr. 39 der ehemaligen Schoch-Kaserne in Landshut zurücknehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 3. Dezember 1996**

Das Bundesvermögensamt München hatte den Mietvertrag mit dem Theaterhaus Molière e.V. für das Gebäude 39 der ehemaligen Schoch-Kaserne in Landshut wegen vertragswidrigen Verhaltens des Nutzers zu Recht gekündigt. Diese Kündigung war auch wirksam. Insoweit verweise ich auf meine Antwort zu Ihrer Frage 17 in Drucksache 13/5476.

Unabhängig hiervon hatte die Stadt Landshut dem Theaterhaus die Nutzung des Gebäudes aus baurechtlichen Gründen untersagt. Diese Untersagung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 21. August 1996 zunächst bestätigt, nunmehr aber wieder aufgehoben, da nach seiner Ansicht einiges dafür spricht, daß die Stadt bei ihrer Nutzungsuntersagung ermessensfehlerhaft gehandelt hat.

Die Oberfinanzdirektion München hat dies zum Anlaß genommen, die Angelegenheit erneut mit der Stadt Landshut zu erörtern. Die Stadt beabsichtigt, das Areal der Schoch-Kaserne in den nächsten Monaten vom Bund zu erwerben. Entsprechende Kaufverhandlungen stehen vor dem Abschluß. Die Stadt hat den Bund deshalb nochmals nachdrücklich aufgefordert, das Mietverhältnis mit dem Theaterhaus Molière e.V. nicht fortzusetzen, da ansonsten der Abschluß des Kaufvertrages ernsthaft gefährdet werde.

Die Bundesregierung sieht deshalb keine Möglichkeit zur Verlängerung des gekündigten Mietvertrages, solange die Stadt Landshut die weitere Nutzung durch das Theaterhaus ablehnt.

12. Abgeordneter
Rolf Kutzmutz
(PDS)
- Welches Einnahmenvolumen pro Jahr würde die Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern haben, sofern sie dort eingeführt würde, und wie hoch wäre der Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen (gemäß neuer EU-Definition) an diesem Steueraufkommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 29. November 1996**

Das Aufkommen der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern wurde auf der Grundlage der makroökonomisch orientierten Steuerschätzung im Jahr 1997 auf die Größenordnung von 800 Mio. DM geschätzt. Unter Berücksichtigung der Schattenwirkungen bei der Gewerbeertrag- und der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer bzw. des Solidaritätszuschlages würden die Unternehmen in den neuen Ländern bei einer Erhebung der Gewerbekapitalsteuer mit zusätzlichen Mehrbelastungen in einer Größenordnung von 400 Mio. DM zu rechnen haben.

Da sich die Aufkommensschätzung aufgrund nicht vorhandener statistischer Einzeldaten lediglich an makroökonomischen Größenordnungen orientiert, ist eine Aussage über die Struktur der Unternehmen, die mit einer zukünftig zu erhebenden Gewerbekapitalsteuer belastet würden, nicht möglich.

13. Abgeordneter
Rolf Kutzmutz
(PDS)
- Ab welchem Jahresumsatz bzw. welcher Beschäftigungszahl (möglichst aufgegliedert nach dem vom Statistischen Bundesamt verwendeten Branchenschlüssel) schätzt die Bundesregierung, daß Unternehmen zur Zahlung von Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern verpflichtet wären?
14. Abgeordneter
Rolf Kutzmutz
(PDS)
- Welchen Anteil an der Gesamtbeschäftigtenzahl bzw. Bruttowertschöpfung in den neuen Ländern würden die zu dieser Zahlung verpflichteten Unternehmen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 29. November 1996**

Maßgeblich für die Bemessung der Gewerbekapitalsteuer ist allein das Gewerbekapital, das sich im wesentlichen nach der Höhe des Betriebsvermögens richtet. Die Zahl der im Unternehmen Beschäftigten bzw. dessen Jahresumsatz sind für die Höhe der Gewerbekapitalsteuer nicht relevant. Daher liegen keine Angaben über Jahresumsätze bzw. Beschäftigtenzahl in Verbindung mit der Höhe der Gewerbekapitalsteuer vor.

15. Abgeordneter
Rolf Kutzmutz
(PDS)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil von öffentlichen Beihilfen (Zuschüsse und geförderte Darlehen) an der Bemessungsgrundlage der Gewerbekapitalsteuer, sofern sie in den neuen Ländern eingeführt würde (möglichst differenziert nach kleinen und mittleren Unternehmen gemäß neuer EU-Definition und sonstigen – d. h. größeren – Unternehmen), und welchen Anteil hätten gewerbekapitalsteuerzahlende kleine und mittlere Unternehmen (KMU) an der Gesamtzahl der KMU in den neuen Ländern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 29. November 1996**

Da keine entsprechenden Daten vorliegen, sind die gewünschten Schätzungen nicht möglich.

16. Abgeordneter
Dr. Eckhart Pick
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die in einem Bericht des französischen Parlaments über die Hinterziehung von Steuern vom Frühjahr dieses Jahres dargelegte Einschätzung, daß die Einnahmeausfälle durch Steuerhinterziehung bei der Mehrwertsteuer mehr als doppelt so hoch sind wie bei der Einkommensteuer, und zu welchen Schlußfolgerungen kommt nach Kenntnis der Bundesregierung der Bericht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 2. Dezember 1996**

Ich vermute, Ihre Frage bezieht sich auf den Untersuchungsbericht über die Hinterziehung von Abgaben und den Mißbrauch öffentlicher Leistungen im französischen Parlament („Mission Parlementaire sur les Fraudes et les Pratiques Absuvises“) vom April 1996. Diese Untersuchung erstreckt sich auf die Hinterziehung von Steuern, Gebühren (z. B. Rundfunk- und Fernsehgebühren) und Sozialabgaben sowie auf erschlichene soziale Leistungen. Allein aus der Schwarzarbeit ergeben sich nach dem Bericht direkte Mindereinnahmen aus entgangenen Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträgen von 1,3 bis 2,2% des BIP (100 bis 160 Mrd. FF, 30 bis 48 Mrd. DM).

In der Tat sind nach dem Bericht die Einnahmeausfälle durch Hinterziehung und Mißbrauch bei der Mehrwertsteuer mit 32,5 Mrd. FF (= 11 Mrd. DM) höher als bei der Einkommensteuer, wo sie auf 15 Mrd. FF (= 5 Mrd. DM, ohne Zuschläge) geschätzt werden. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß in Frankreich die Einkommensteuer bei den Steuereinnahmen nicht die Bedeutung besitzt wie die Mehrwertsteuer (Einnahmen 1994 aus der Mehrwertsteuer 540,5 Mrd. FF, 180 Mrd. DM, aus der Einkommensteuer 295,6 Mrd. FF, 100 Mrd. DM).

Im Mittelpunkt des Berichts stehen weniger Mängel und Lücken des Steuersystems als vielmehr das System der sozialen Sicherheit. Der Bericht spricht daher Empfehlungen insbesondere für die Ausgabenprogramme aus; so sollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit die Kontrollmaßnahmen verschärft, die mit der Verwaltung der Ausgabenprogramme betrauten Verwaltungen besser koordiniert und aufeinander abgestimmt sowie die illegale Einwanderung eingedämmt werden.

Es besteht keine Veranlassung, von seiten der Bundesregierung die Ergebnisse des Berichts in Frage zu stellen. Sie lassen sich nicht auf Deutschland übertragen, da hier andere Rahmenbedingungen gelten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

17. Abgeordneter
**Werner
Dörflinger**
(CDU/CSU)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Menge an elektrischer Energie, die die in der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) organisierten Versorgungsbetriebe auf der Basis von Wasserkraft, Windkraft und Biomasse gewinnen, und wie hat sich bei diesen Betrieben der Anteil regenerativer Träger an der Gesamterzeugung elektrischer Energie seit dem Inkrafttreten des Stromeinspeisungsgesetzes vom 7. Dezember 1990 entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 4. Dezember 1996**

Nach Angaben der Elektrizitätswirtschaft wurden im Jahr 1994 in Erzeugungsanlagen der öffentlichen Versorgung auf Basis Wasser, Wind und Biomasse rd. 21,1 Mrd. kWh erzeugt. Der Anteil regenerativer Energieträger ist seit Inkrafttreten des Stromeinspeisungsgesetzes von 4,3% auf 4,7% gestiegen. Bei diesem Anstieg ist mit zu berücksichtigen, daß das Basisjahr 1990 ein vergleichsweise schlechtes Wasserjahr, 1994 aber ein gutes war.

- | | |
|---|--|
| 18. Abgeordneter
Werner
Dörflinger
(CDU/CSU) | Wie hoch sind die Kosten pro Kilowattstunde, die den Energieversorgungsunternehmen für die Produktion elektrischer Energie auf der Basis von Wasserkraft, Windkraft und Biomasse entstehen, und sieht die Bundesregierung hier ggf. Handlungsbedarf? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 4. Dezember 1996**

Die Kostensituation der Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren abhängig. Dabei spielen u. a. der Standort (z. B. bei Windkraftanlagen) oder die Größe und Altersstruktur (z. B. bei Wasserkraftanlagen) eine nicht unerhebliche Rolle. Basis für den Einsatz dieser Anlagen ist die Kalkulation der einzelnen Unternehmen.

Nach Angaben der Elektrizitätswirtschaft in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages zum Stromeinspeisungsgesetz vom 6. März 1996 lagen die Stromerzeugungskosten bei vorhandenen Wasserkraftanlagen zwischen 5 und 7 Pf/kWh; bei der Erzeugung aus Pumpspeichern – die aber nicht zu den typischen regenerativen Erzeugungsanlagen gerechnet werden können – zu Spitzenlastzeiten wird ein Wert von bis zu 20 Pf/kWh angegeben.

Bei Windkraftanlagen werden die Kosten je Kilowattstunde an guten Standorten auf 12 bis 18 Pf geschätzt, z. T. werden auch noch niedrigere Werte genannt.

Bei der Biomasse wird je nach Ausgangssituation (flüssig, fest) eine Bandbreite von 16 bis 172 Pf/kWh angegeben.

Die Bundesregierung unterstützt die erneuerbaren Energien durch eine Reihe von Maßnahmen. Als besonderen Marktanreiz hat sie für 1995 bis 1998 ein 100-Mio.-DM-Investitionszuschußprogramm zugunsten von Windkraft, Photovoltaik, Biomasse, Biogas, Solarkollektoren, Wärmepumpen und kleineren Wasserkraftanlagen aufgelegt. Dieses gilt zwar nicht für Energieversorgungsunternehmen, wirkt aber tendenziell – wie die übrigen Marktanreize – dahin, die Kosten der Nutzung erneuerbarer Energien zu senken.

- | | |
|---|--|
| 19. Abgeordneter
Werner
Dörflinger
(CDU/CSU) | Gibt es von seiten der Bundesregierung Hinweise darauf, daß sich das Engagement der Energieversorgungsunternehmen im Bereich der regenerativen Energiequellen auf die Höhe der Endverbraucherpreis ausgewirkt hat? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 4. Dezember 1996**

Die Sonderlasten durch das Engagement der Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei den regenerativen Energiequellen sind regional sehr unterschiedlich. Über 90% der seit langem vorhandenen Wasserkraftanlagen werden von Elektrizitätsversorgungsunternehmen betrieben. Diese dürften in vielen Fällen inzwischen Strom so günstig produzieren, daß ihr Betrieb tendenziell zu günstigen Strompreisen beiträgt. Durch das Stromeinspeisungsgesetz, das die Einspeisung aus Anlagen erneuerbarer Energien in das öffentliche Netz durch eine erhöhte Einspeisevergütung fördert, werden die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihre Abnehmer mit hohen Kosten belastet. Probleme ergeben sich insbesondere durch die Windkraftanlagen im Küstenbereich. Insoweit ist auf den Antrag des Bundesrates zur Änderung des Stromeinspeisungsgesetzes (Drucksache 13/5357 [neu]) zu verweisen, der demnächst im Deutschen Bundestag beraten wird.

- | | |
|--|--|
| 20. Abgeordneter
Manfred
Hampel
(SPD) | Aufgrund welcher EG-rechtlichen Vorschriften und wegen welcher Tatbestände ist damit zu rechnen, daß die EG-Kommission die von ihr seit 1991 erteilten Genehmigungen für die Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern nicht noch ein Jahr verlängern würde? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 4. Dezember 1996**

Bisher hat die Europäische Kommission die Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern toleriert, nachdem die Bundesregierung unter dem 22. November 1995 der Kommission mitgeteilt hat, daß die bisherige Stichtagsregelung der personenbezogenen Befreiung (§ 6 Nr. 1 i. d. F. von § 37 Nr. 1 GewStG) künftig entfallen wird. Für das Jahr 1996 blieb es bei der Tolerierung, da die Bundesregierung der Europäischen Kommission ihre Absicht angekündigt hatte, die Gewerbekapitalsteuer völlig abzuschaffen.

Für eine Tolerierung gibt es keine Rechtsgrundlage. In der Europäischen Kommission gibt es nun Bestrebungen, diese Thematik neu zu behandeln. Beratungen hierüber haben jedoch gerade erst begonnen. Zur weiteren Behandlung der Frage kann sich die Kommission ohnehin erst äußern, wenn Klarheit über die weiteren Absichten des deutschen Steuergesetzgebers herrscht. Wir würden das Problem jedoch bereits gelöst haben, wenn – wie durch die Bundesregierung geplant – die Gewerbekapitalsteuer bundesweit abgeschafft wird. Für eine weitere Tolerierung über das Jahr 1996 hinaus liegen der Bundesregierung keine Anhaltspunkte vor.

- | | |
|--|--|
| 21. Abgeordneter
Gert
Willner
(CDU/CSU) | Sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Standortgarantie des übernehmenden Konsortiums Rheinmetall in dem Kaufvertrag Rheinmetall – STN Atlas Elektronik auch Garantien für den Erhalt der Standorte und Arbeitsplätze in |
|--|--|

Hamburg und Wedel/Kreis Pinneberg gegeben worden, oder sind Darstellungen richtig, daß der Standort Wedel dadurch in Frage gestellt wird, daß eine Verlagerung der Marinetechnik nach Bremen geplant ist (s. dpa-Meldung vom 21. November 1996)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 4. Dezember 1996**

Der Bundesregierung liegt der Vertrag zur Übernahme von STN Atlas Elektronik durch das Rheinmetall-Konsortium nicht vor. Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen privaten Unternehmen, auf die die Bundesregierung keinen Einfluß nimmt.

Sonstige Pläne zu etwaigen Standortverlagerungen sind der Bundesregierung ebenfalls nicht bekannt.

- | | |
|--|--|
| 22. Abgeordneter
Gert Willner
(CDU/CSU) | Ist die Bundesregierung ggf. bereit, Gespräche mit der Rheinmetall AG mit dem Ziel zu unterstützen, im Interesse des Erhalts von Arbeitsplätzen die Abteilungen Marinetechnik/Torpedo und die zivile Schiffselektronik gemeinsam weiterzuführen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 4. Dezember 1996**

Die Bundesregierung ist immer dann Gesprächsbereit, wenn sie einen Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen leisten kann. Letzteres dürfte im vorliegenden Fall allerdings kaum möglich sein, da die Frage der wirtschaftlichen Weiterführung einzelner Abteilungen durch den Konzern nur von diesem selbst beurteilt werden kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

- | | |
|---|--|
| 23. Abgeordneter
Gerd Andres
(SPD) | Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Sozialgerichten (z. B. Sozialgericht Hamburg, Urteil vom 27. Juni 1996 – 23 P 63/95), die unter Berufung auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. April 1996 – 3 RI 28/95 – der Auffassung sind, daß zum einen bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit auch der Pflegeaufwand berücksichtigt werden muß, der von Familienangehörigen im zeitlichen Zusammenhang mit den Katalogtätigkeiten erbracht wird und diese Verrich- |
|---|--|

tungen erst ermöglicht, soweit nicht die Fachkunde eines Gesundheitsberufes erforderlich ist (einfache Behandlungspflege), und zum anderen die Hilfeleistungen, Anleitung und Beaufsichtigung, die die Durchführung der Verrichtungen erst ermöglichen (z. B. die Anleitung und Überwachung zur Vermeidung von Fremd- oder Eigengefährdung) ebenfalls zu berücksichtigen sind, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 28. November 1996**

Der Pflegebedürftigkeitsbegriff ist im SGB XI – im Gegensatz zu den bis zum 31. März 1995 geltenden Vorschriften über Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach den §§ 53 ff. SGB V – genau definiert. Für die Feststellung, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorliegt, ist allein auf den Hilfebedarf bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, die in § 14 Abs. 4 SGB XI abschließend aufgezählt sind, abzustellen. Die Berücksichtigung von Tätigkeiten und Hilfeleistungen von Familienangehörigen, die nur in zeitlichem Zusammenhang mit den in § 14 Abs. 4 SGB XI aufgezählten Verrichtungen erbracht werden oder einer nicht verrichtungsbezogenen, sondern nur einer allgemeinen Anleitung und Beaufsichtigung bei anderen Alltagsverrichtungen dienen, würde zu einer vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollten Öffnung des Pflegebegriffs im Rahmen der Pflegeversicherung führen.

Der Gesetzgeber hat sich bewußt dafür entschieden, den Pflegebedürftigkeitsbegriff im Rahmen der Pflegeversicherung bereits im SGB XI konkret und damit gerichtsfest zu definieren, um negativen Erfahrungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung zu tragen. Dort hatte der Gesetzgeber die abschließende Konkretisierung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs in den §§ 53 ff. a. F. SGB V nicht selbst vorgenommen, sondern diese Aufgabe den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung überlassen. Die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen beschlossenen Schwerpflegebedürftigkeits-Richtlinien unterlagen in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung und haben durch die Rechtsprechung zahlreiche Änderungen erfahren. Um eine solche Entwicklung bei der Pflegeversicherung von vornherein auszuschließen und die Gerichte an die Beachtung des gesetzgeberischen Willens zu binden, hat der Gesetzgeber im SGB XI nunmehr den Pflegebedürftigkeitsbegriff im einzelnen selbst festgelegt.

Eine Änderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs entsprechend der Fragestellung würde im übrigen die Zahl der Leistungsberechtigten erheblich erhöhen und in vielen Fällen bereits anerkannte Pflegebedürftigkeit zu Höhereinstufungen gegenüber der bisherigen Zuordnung zu den Pflegestufen I und II führen. Hierdurch würde der durch den gesetzlich festgelegten Beitragssatz von 1,7% vorgegebene enge Finanzrahmen gesprengt.

Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. April 1996 (Az.: 3 RK 28/95) hat seine Rechtsgrundlage im SGB V und bezieht sich in Abweichung zu den Schwerpflegebedürftigkeits-Richtlinien nach § 53 Abs. 3 SGB V a. F. der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen auf 14 Verrichtungen des Grundbedarfs sowie vier Verrichtungen der hauswirtschaftlichen Versorgung. Diese Rechtsprechung kann nicht auf das SGB XI angewandt

werden. Vielmehr hat der Gesetzgeber durch die Regelungen in § 14 SGB XI den berücksichtigungsfähigen Hilfebedarf auf die dort genannten Einrichtungen beschränkt. Insbesondere hat er durch die Regelung in § 14 Abs. 3 SGB XI festgelegt, daß im Rahmen der Pflegeversicherung die Beaufsichtigung und Anleitung allein bei den in § 14 Abs. 4 SGB XI genannten Einrichtungen des täglichen Lebens berücksichtigt wird.

Das Urteil des Sozialgerichtes Hamburg, demzufolge die Pflegeversicherung „kaum mehr als die animalischen Bedürfnisse des Menschen“ umfassen soll, ist nicht nur in bezug auf diese Aussage bemerkenswert, sondern auch im übrigen fehlerhaft. Es geht an den Realitäten des Pflegeversicherungsrechts vorbei. Das Gericht hat seine Entscheidung zur Zuerkennung der Pflegestufe II nach SGB XI bei einem neunjährigen zuckerkranken Mädchen u. a. damit begründet, daß das Insulinspritzen dem Essen gleichzustellen und die Zubereitung der Diät als „mundgerechtes Zubereiten“ und damit als Pflegeleistung im engeren Sinne (Grundpflege) zu bewerten sei.

Dieser Rechtsauslegung kann nicht gefolgt werden, denn sie steht im eindeutigen Widerspruch zum Wortlaut des § 14 SGB XI und zum gesetzgeberischen Willen. Unter dem Begriff der „Grundpflege“ im Sinne des SGB XI sind allein die in § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 SGB XI genannten Einrichtungen aus den Bereichen der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität zu verstehen. Das Setzen von Insulinspritzen wird in § 14 Abs. 4 SGB XI nicht genannt und gehört damit nicht zu den Einrichtungen, die bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt werden. Tatsächlich gehören Insulinspritzen zur medizinischen „Behandlungspflege“, für die die gesetzliche Krankenversicherung zuständig ist, da sie nur im Rahmen der Behandlung einer Krankheit notwendig werden. Dies gilt auch dann, wenn sie von Angehörigen durchgeführt werden. Die Zubereitung der Diät ist richtigerweise als „Kochen“ zu bewerten. Diese Tätigkeit gehört damit zur hauswirtschaftlichen Versorgung; sie begründet jedoch allein – ohne einen zugleich vorliegenden grundpflegerischen Bedarf gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 SGB XI – keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI.

24. Abgeordneter
**Gerd
Andres**
(SPD)

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung einleiten, um aufgrund dieser Rechtsprechung sich abzeichnende unterschiedliche Entscheidungspraktiken der Pflegekassen zu vermeiden, die sich bei Abweichungen von den an sich verbindlichen Pflegebedürftigkeits-Richtlinien ebenfalls auf Rechtsprechung berufen (z. B. Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. September 1996 – 4 RK 1/92)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 28. November 1996**

Angesichts der in der Antwort zu Frage 23 dargestellten Sach- und Rechtslage sieht die Bundesregierung gegenwärtig keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln. Sie erwartet, daß die Instanzgerichte fehlerhafte Gerichtsentscheidungen, die die bisherige Rechtsprechung zu den Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach dem SGB V entgegen dem gesetzgeberischen Willen auf die Pflegeversicherung übertragen, aufheben und die streitigen Sachverhalte nach dem Gesetz richtig entscheiden werden.

Im übrigen wird die Bundesregierung bei den Pflegekassen darauf drängen, daß alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel eingelegt und ausgeschöpft werden, damit fehlerhafte gerichtliche Entscheidungen nicht rechtskräftig und einer Überprüfung durch die Instanzgerichte zugeführt werden.

- | | |
|--|---|
| 25. Abgeordneter
Dr. Michael
Luther
(CDU/CSU) | Kann die Bundesregierung den in ihrem Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß (Drucksache 13/4245) enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriff „Lebens- und Genußmittel in kleineren Mengen“ (§ 2 Abs. 2) zahlenmäßig genauer fixieren? |
| 26. Abgeordneter
Dr. Michael
Luther
(CDU/CSU) | Von welchen Mengen von Alkoholika, die außerhalb der neuen Ladenschlußzeiten in Tankstellen, Bahnverkehrsverkaufsstellen und an Kiosken zulässigerweise verkauft werden können, ist die Bundesregierung bei dem o. g. Entwurf ausgegangen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 5. Dezember 1996**

Das Ladenschlußgesetz ist ein Bundesgesetz, das nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern ausgeführt wird. Den nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder, das sind für das Ladenschlußgesetz in der Regel die Gewerbeaufsichtsämter bzw. staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, obliegt daher die Aufsicht über die Auslegung von Rechtsvorschriften, und zwar auch von Rechtsvorschriften in Bundesgesetzen. Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden unterliegen der Kontrolle der zuständigen Gerichte, die allein über die Auslegung von Rechtsvorschriften rechtsverbindlich entscheiden können.

Unter diesem Vorbehalt sind Ihre Fragen wie folgt zu beantworten:

Es liegt in der Natur unbestimmter Rechtsbegriffe, daß sie nicht genau zu fixieren sind und ein gewisser Auslegungsspielraum verbleibt. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Oktober 1993, nach dem die Abgabe bestimmter Waren des Reisebedarfs in Tankstellen als ein den Bedürfnissen der Kundschaft Rechnung tragendes Zusatzangebot zulässig ist, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen dem Hauptverkehrsgegenstand und der Zubehörware besteht, hat zu unterschiedlicher Auslegung des Begriffs „Reisebedarf“ bei verschiedenen Instanzgerichten geführt. Die Definition des Begriffs „Reisebedarf“ in § 2 Abs. 2 Ladenschlußgesetz dient u. a. dazu, solche Unklarheiten soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Quantifizierung des Begriffs „Lebens- und Genußmittel in kleineren Mengen“ hängt mit dem Begriff „Reisebedarf“ insofern zusammen, als sie geeignet sein müssen, die mit einer Reise zusammenhängenden Bedürfnisse zu decken oder als Mitbringsel verwendet zu werden.

Die Bundesregierung ist davon ausgegangen, daß zum Reisebedarf auch kleinere Mengen von Alkoholika gehören. Die Menge läßt sich nach dem oben Gesagten nicht genau bestimmen. Aus der Begrenzung auf „kleinere Mengen“ und die Abhängigkeit vom „Reisebedarf“ ist jedoch zu entnehmen, daß es sich um eine Menge handelt, die zum alsbaldigen Ge- und Verbrauch geeignet ist.

27. Abgeordneter
**Ottmar
Schreiner**
(SPD)
- Von wie vielen Fällen der Beendigung des Arbeitslosenhilfebezugs nach § 134 Abs. 3c des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) geht die Bundesregierung in den Jahren 1996, 1997, 1998 und 1999 aus, und bei wie vielen der davon betroffenen Arbeitslosenhilfebeziehern ist die zu erwartende Rente niedriger als die derzeitige Arbeitslosenhilfe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 29. November 1996**

Nach der derzeitigen Einschätzung der Bundesregierung wird die jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosenhilfebezieher in den Jahren 1997 und 1998 aufgrund des neuen § 134 Abs. 3c AFG um mindestens 15000 Personen niedriger liegen, als dies ohne Rechtsänderung der Fall gewesen wäre. Im Jahr 1999 dürfte dieser Jahresdurchschnitt niedriger sein als in den beiden Vorjahren, da ab diesem Jahr die Anzahl der Arbeitslosen ab dem 60. Lebensjahr, die keinen Anspruch auf eine Altersrente ohne Abschläge haben, merklich zunehmen wird. In der zweiten Hälfte des Jahres 1996 wird sich der Bestand der vom § 134 Abs. 3c betroffenen Personen nach und nach aufbauen.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Höhe der Rentenansprüche der Betroffenen und deren Relation zur derzeitigen Arbeitslosenhilfe vor.

28. Abgeordneter
**Ottmar
Schreiner**
(SPD)
- In welcher Höhe werden sich die gemäß § 134 Abs. 3c AFG verursachten Rentenzahlungen in 1996, 1997, 1998 und 1999 bewegen, und in welchem Umfang wird damit Sozialhilfebedarf eintreten oder weitergehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 29. November 1996**

Da keine Information über die Höhe der Rentenansprüche der Betroffenen vorliegt, ist nur eine sehr grobe Abschätzung möglich.

Anlässlich der Vorlage des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes hatte die Bundesregierung die Einsparungen bei der Arbeitslosenhilfe (einschließlich Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung für die Arbeitslosen) aufgrund des neuen § 134 Abs. 3c auf rd. 300 Mio. DM jährlich beziffert. Legt man diese Zahl zugrunde, ergibt sich, daß die zusätzlichen Rentenzahlungen (einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner) in den Jahren 1997 und 1998 in der Größenordnung von etwa 200 Mio. DM liegen werden. Aus den gleichen Gründen wie bei der vorigen Frage ist für das Jahr 1999 mit geringeren zusätzlichen Rentenzahlungen als in den Vorjahren zu rechnen. Im Jahr 1996 werden die zusätzlichen Rentenzahlungen weniger als die Hälfte der genannten Summe betragen, da der neue § 134 Abs. 3c erst seit Juli 1996 wirksam ist. Die zusätzlichen Belastungen für die Sozialhilfe dürften in allen Jahren unter 30 Mio. DM jährlich liegen.

29. Abgeordneter
**Ottmar
Schreiner**
(SPD)
- Welche Tatsachen sind nach Ansicht der Bundesregierung zu prüfen, ob in Fällen des § 134 Abs. 3 c ein atypischer Fall vorliegt, und um ggf. durch Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften einer fehlerhaften Ermessensausübung vorzubeugen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 29. November 1996**

§ 134 Abs. 3 c AFG soll den Grundsatz der Nachrangigkeit der Arbeitslosenhilfe gegenüber Versicherungsleistungen auch im Verhältnis zu den Renten wegen Alters verwirklichen (vgl. Drucksache 13/2898 zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b). Ein atypischer Fall liegt dementsprechend vor, wenn die Nachrangigkeit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hergestellt werden kann. Das ist dann der Fall, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe aus einem anderen Grund in absehbarer Zeit auf Dauer entfällt, z. B. durch die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit oder durch den Wegfall der Bedürftigkeit. Die Höhe der zu erwartenden Rente ist bei der Feststellung, ob ein atypischer Fall vorliegt, nicht zu berücksichtigen.

30. Abgeordneter
**Ottmar
Schreiner**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz absolut nachrangig zu gewähren sind, und wie vereinbart sich dies mit der durch § 134 Abs. 3 c AFG geschaffenen Rangfolge?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 29. November 1996**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz nachrangig sind. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall die gegenüber der Arbeitslosenhilfe vorrangige Rente wegen Alters durch Sozialhilfe aufgestockt wird. Bei der Ordnung von Massenerscheinungen braucht der Gesetzgeber nicht um die differenzierende Berücksichtigung aller denkbaren Fälle besorgt zu sein. Er kann vielmehr – wie in § 134 Abs. 3 c AFG – generalisierende, typisierende Regelungen verwenden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

31. Abgeordnete
**Angelika
Beer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mittel sind im Haushalt für die neugegründete europäische Rüstungsagentur unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Italiens und Großbritanniens vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 27. November 1996**

Der deutsche Anteil an den Betriebskosten für die in Bonn eingerichtete Zentrale der Rüstungskooperationsstruktur zwischen Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland (OCCAR) wird für das Jahr 1997 auf rd. 400 000 DM geschätzt. Diese Kosten werden aus den Rüstungsvorhaben, die der neuen Struktur übertragen werden, bezahlt.

Die Personalkosten werden von den beteiligten Nationen jeweils für das von ihnen entsandte Personal getragen. Für das deutsche Personal sind diese Kosten im Rahmen des gebilligten Personalhaushalts des Einzelplans 14 abgedeckt.

- | | |
|--|--|
| 32. Abgeordneter
Robert
Leidinger
(SPD) | Wie hoch ist die Zahl der Totalverluste an Fluggerät bei den drei Teilstreitkräften der Bundeswehr seit 1956, aufgeschlüsselt nach Flugzeug- bzw. nach Hubschraubertypen seit Einführung der jeweiligen Systeme bis zum Ende ihrer Nutzung bzw. bis heute? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 29. November 1996**

Für den Zeitraum 1956 bis 1957 liegen keine statistischen Unterlagen vor.

In den Jahren bis 1996 abgestürzte militärische Luftfahrzeuge der Bundeswehr aller drei Teilstreitkräfte sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt.

Totalverluste an Fluggerät werden mit dem Begriff „zerstört“ nach den Kriterien der ZDv 19/6 (Die Behandlung von Unfällen und Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen und Flugkörpern der Bundeswehr) definiert. Demnach gilt ein Luftfahrzeug als zerstört, wenn alle Bauteile wie

- Tragflügel, ausgenommen Klappen, Ruder, nichttragende Verkleidungen,
 - Rumpf, ausgenommen Klappen, Türen, nichttragende Verkleidungen und
 - Rotorkopf des Hauptrotors ohne Rotorblätter
- beschädigt sind.

- | | |
|--|---|
| 33. Abgeordneter
Robert
Leidinger
(SPD) | Wie hoch sind die durch Unfälle bzw. außerplanmäßige Vorkommnisse verursachten Kosten für Totalschäden bzw. für durchgeführte Instandsetzungen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 29. November 1996**

Sachschäden und Kosten für Instandsetzungen, die durch militärische Flugzeugabstürze entstanden sind, werden statistisch nicht gesondert erfaßt. Aus diesem Grund läßt sich kein Gesamtbetrag angeben.

34. Abgeordneter
**Robert
Leidinger**
(SPD)
- In welcher Form ist für Totalausfälle Ersatz bereitgestellt worden, und wie haben sich die Bestandszahlen der in Betrieb befindlichen Flugmuster in Folge von Totalausfällen/Totalschäden bzw. Ausmusterungen in der Nutzungsphase entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 29. November 1996**

Für die in der Nutzung befindlichen Muster sind infolge von Totalverlusten bisher keine Nachbeschaffungen getätigt worden.

Die tabellarische Aufstellung in Anlage 5 zeigt die Bestandsentwicklung der im Betrieb befindlichen Luftfahrzeuge der Bundeswehr.

35. Abgeordneter
**Robert
Leidinger**
(SPD)
- Welche personellen Verluste bzw. Schäden sind durch Flugunfälle und sonstige Vorkommnisse im Rahmen des Flugbetriebs der Bundeswehr seit ihrem Bestehen in den einzelnen Jahren jeweils zu verzeichnen, und wie verteilen sie sich auf die Teilstreitkräfte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 29. November 1996**

Für den Zeitraum 1956 bis 1957 liegen keine statistischen Unterlagen vor.

Eine Übersicht der bei Unfällen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr verletzten bzw. getöteten Personen für den Zeitraum 1958 bis 1996 ist in der Anlage 4 dargestellt.

Die Anlagen 1 bis 5 sind VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und werden mit einem separaten Schreiben übersandt.

36. Abgeordneter
**Manfred
Opel**
(SPD)
- Wie hoch ist der aktuelle Bedarf an Ersatzteilen (in DM) für Heer, Luftwaffe und Marine, der von den Teilstreitkräften beantragt, aber noch nicht der Truppe zugeführt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 29. November 1996**

Mit Stichtag 31. Oktober 1996 waren beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung Materialbeschaffungsanforderungen der Streitkräfte für Folgebedarf an Einzelverbrauchsgütern (Ersatz- und Austauschteile; geforderte Liefertermine 1996 bis 1998) mit einem Materialbeschaffungswert in Höhe von 763 Mio. DM noch nicht in Verträge umgesetzt. Aufgeteilt auf die Teilstreitkräfte ergeben sich für das Heer 469 Mio. DM, für die Luftwaffe 130 Mio. DM, für die Marine 82 Mio. DM und für Instandsetzungseinrichtungen ebenfalls 82 Mio. DM. Der Wert des Materials aus abgeschlossenen Verträgen, das noch nicht an die Truppe ausgeliefert wurde, kann mangels DV-technischer Erfassung nicht angegeben werden.

Hinzuzurechnen sind Materialanforderungen in Höhe von mehr als 300 Mio. DM (Schwerpunkt Luftwaffe), die über die NATO Maintenance and Supply Agency (NAMSA), die NATO EF 2000 and TORNADO Management Agency (NEMTA) oder Foreign Military Sales (FMS) gedeckt werden.

37. Abgeordneter
Manfred Opel
(SPD)
- Wie hoch ist der Betrag, der vom Bundesministerium der Verteidigung seit 1982 jährlich insgesamt und für jede der Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine für Materialbeschaffungen ausgegeben wurde bzw. 1996 ausgegeben wird (Angaben nominal und in Preisen von 1982)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. November 1996

Die Ausgaben des Bundesministeriums der Verteidigung für Militärische Beschaffungen insgesamt sind nominal und real im Preisstand 12/82 in Anlage 1 *) dargestellt. Der Wert für 1996 ist noch nicht um die Einsparauflagen bereinigt. Anlage 2 *) zeigt die nach Teilstreitkräften gegliederten Ausgaben ebenfalls nominal und real im Preisstand 12/82. Ausgaben für teilstreitkraftunabhängige Beschaffungen sind dabei nicht berücksichtigt, so daß die Zahlen mit Anlage 1 *) nicht vergleichbar sind. Zahlungen für FMS aus den Vorjahren sind dem Jahr 1990 zugeordnet worden.

38. Abgeordneter
Manfred Opel
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung weiterhin für erstrebenswert, einen Investitionsanteil von 30% im Verteidigungshaushalt zu erreichen, und wann wird sie dieses Ziel definitiv erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. November 1996

An der Zielsetzung, im Verteidigungshaushalt dauerhaft eine Relation zwischen Betriebs- und Investitionsanteilen von etwa 70 : 30 zu erreichen, wird festgehalten, um die Streitkräfte aufgaben- und auftragsgerecht auszurüsten und langfristig hinreichend modern halten zu können. Aufgrund der Plafondkürzungen im Haushaltsentwurf 1997/30. Finanzplan kann diese Aufteilung jedoch nicht mehr – wie bislang angestrebt – bis zum Jahr 2000 erreicht werden. Der 30. Finanzplan ermöglicht für das Jahr 2000 einen Investitionsanteil von nur 27,7%.

39. Abgeordneter
Manfred Opel
(SPD)
- Wie haben sich die Ausgaben des Verteidigungshaushaltes für „Beschaffungen“ im Verhältnis zwischen „Neubeschaffungen“ und „Kampfwertsteigerung, Kampfwerterhalt, Modernisierung u. ä.“ von 1982 bis 1996 (jeweils einschließlich) anteilig entwickelt?

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 29. November 1996**

Das Verhältnis von „Neuanschaffungen“ zu „Kampfwertsteigerung, Kampfwertterhalt, Modernisierung u. ä.“ ist in Anlage 3 *) dargestellt. Ermittelt wurden die Zahlen durch Auswertung der „Geheimen Erläuterungen“. Die Übersicht berücksichtigt alle Material-Kapitel bzw. -Titel mit Ausnahme der Ausgaben für Kraftstoffbeschaffung und Informationstechnik. Da z. B. aus dem Fernmeldetitel, dem Munitionstitel und dem Kraftfahrzeugtitel im wesentlichen Neubeschaffungen finanziert wurden, sind in Anlage 4 *) die Titel aufgeführt, in denen in größerem Umfang „Kampfwertsteigerungen“ veranschlagt sind. Die Beschränkung auf den Kampffahrzeug-, Feldzeug-, Schiffs- und die Flugzeugtitel zeigt die Anteile „Kampfwertsteigerung, Kampfwertterhalt, Modernisierung u. ä.“ deutlicher. Die Einzeldarstellung dieser Titel (Anlagen 5 bis 8 *) erläutert die unterschiedliche Ausprägung der Maßnahmen. Am Beispiel der Marine wird erkennbar, daß diese Teilstreitkraft zu einem frühen Zeitpunkt über Kampfwertterhaltung bzw. -steigerung modern gehalten wurde, während in den folgenden Jahren die Neubeschaffungen wieder zunehmen. Die Ausgabenbereiche Flugzeuge und Kampffahrzeuge sind in den frühen Jahren geprägt und vom Zulauf neuer Waffensysteme, die nun im Kampfwert erhalten und angepaßt werden müssen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

- | | |
|---|--|
| <p>40. Abgeordnete
Elisabeth
Altmann
(Pommelsbrunn)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)</p> | <p>Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß nach dem neuen Familienlastenausgleich besonders Alleinerziehende kaum finanzielle Verbesserungen, oftmals sogar Verschlechterungen erwarten können, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um hier eine familienfreundliche Lösung zu erreichen?</p> |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 2. Dezember 1996**

Die Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs zu einem Familienleistungsausgleich führt zusammen mit der Einführung des neuen Einkommensteuertarifs und der Anhebung der Unterhaltsbedarfssätze für Minderjährige mit Wirkung ab dem 1. Januar 1996 dazu, daß sich bei Alleinerziehenden gegenüber 1995 in der Regel eine finanzielle Verbesserung ergibt, deren Umfang – bedingt durch die mit der Einführung des neuen Familienleistungsausgleichs verbundene Systemumstellung – unterschiedlich ist.

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

41. Abgeordnete
**Renate
Jäger**
(SPD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes im Zusammenhang mit der vorrangigen Wohnraumvergabe an berechnigte Schwangere durch die kommunalen Wohnungsämter, und ist der Bundesregierung bekannt, daß es Gemeinden gibt, die die Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr anwenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 28. November 1996**

Durch die Artikel 9 und 10 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398, 1401) ist schwangeren Frauen ein Vorrang vor anderen Personengruppen bei der Vergabe von Sozialwohnungen eingeräumt worden (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes; §§ 4 Abs. 4 und 5, 5a des Wohnungsbindungsgesetzes). Die Länder haben diesen Vergabevorrang in ihren Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes umgesetzt. Da die Durchführung der Regelungen des sozialen Wohnungsbaus in die Verwaltungskompetenz der Länder fällt, verfügt die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse hinsichtlich der konkreten Belegung von Sozialwohnungen vor Ort. Der Bundesregierung sind keine Tatsachen bekannt, aus denen zu schließen wäre, daß die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Wohnungsbindungsgesetzes nicht hinreichend beachtet würden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

42. Abgeordneter
**Wolfgang
Behrendt**
(SPD)
- Welche Pläne zum weiteren Ausbau des Flughafens Tegel bestehen, und inwieweit sind bereits Überlegungen hinsichtlich der Nachnutzung des Flughafengeländes nach dessen Schließung für den Flugverkehr angestellt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 29. November 1996**

Die Gesellschafterversammlung der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH (BBF), an der der Bund mit 26% beteiligt ist, hat am 20. Juni 1996 die Umsetzung der gemeinsamen Empfehlungen des Bundesministers für Verkehr, Matthias Wissmann, des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Eberhard Diepgen, und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Manfred Stolpe, zum Flughafenkonzept Berlin/Brandenburg vom 28. Mai 1996 beschlossen. Danach soll für den heute erkennbaren Bedarf und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der BBF der Flughafen Schönefeld unter schrittweiser Auflösung der innerstädtischen Verkehrsflughäfen Tempelhof und Tegel als Single-Standort entwickelt werden.

Der Verkehrsflughafen Tegel wird spätestens mit Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn am Standort Schönefeld geschlossen. Aus heutiger Sicht ist ein weiterer Ausbau des Verkehrsflughafens Tegel nicht geplant.

43. Abgeordneter
Wolfgang Behrendt
(SPD)
- Trifft es zu, daß ein Neubau der Schleuse Plötzen-see bis zum Jahr 2010 erforderlich ist, und würde durch einen vorgezogenen Neubau der Schleuse Plötzensee der geplante Neubau der Schleuse Charlottenburg überflüssig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 5. Dezember 1996

Die Schleuse Plötzensee wurde 1912 erbaut. Daher ist ein altersbedingter Ersatzneubau nach dem Jahr 2000 zu erwarten. Ob eine Realisierung bis 2010 erforderlich wird, hängt von der weiteren Zustandsentwicklung und dem Aufwand für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft ab.

Ein vorgezogener Neubau der Schleuse Plötzensee würde den geplanten Neubau der Schleuse Charlottenburg nicht überflüssig machen, da

- auch diese Schleuse altersbedingt (Baujahr 1884) vordringlich ersetzt werden muß und
- der Bau zur Wasserstraßenanbindung des Westhafens im Rahmen von Projekt 17 VDE über Havel und Spree verkehrlich und wirtschaftlich am günstigsten ist.

44. Abgeordnete
Anke Fuchs
(Köln)
(SPD)
- In welchem Umfang genehmigt die Bundesregierung den deutschen Fluggesellschaften, für Flüge mehr Buchungen vorzunehmen als Plätze in den jeweiligen Maschinen zur Verfügung stehen, mit der Folge, daß ordnungsgemäß gebuchte und rechtzeitig am Flugschalter erscheinende Passagiere ihren Flug nicht antreten können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. Dezember 1996

Das Bundesministerium für Verkehr als oberste Luftfahrtbehörde und nach Aufgabenübertragung seit dem 1. April 1996 das Luftfahrt-Bundesamt genehmigt deutschen Luftfahrtunternehmen gemäß § 21 LuftVG allgemeine Beförderungsbedingungen, welche in der Regel Vorschriften für den Fall der Überbuchung enthalten. So sind etwa in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Lufthansa AG vom 1. September 1993 „Besondere Beförderungsbedingungen für die Buchung von Reiseplätzen (BBB Überbuchung)“ enthalten. In materieller Hinsicht richtet sich dieser Teil der Beförderungsbedingungen nach der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 4. Februar 1991 erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 295/91 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr.

45. Abgeordnete
Anke Fuchs
(Köln)
(SPD)
- Wie und mit welchen Sanktionsmöglichkeiten wird die Einhaltung der zugebilligten Überbuchungsquoten überwacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 5. Dezember 1996

Die Ansprüche ergeben sich aus der genannten EG-Verordnung Nr. 295/91. Danach hat jeder abgewiesene Fluggast je nach Art der Entfernung und der Länge der Verspätung Anspruch auf Entschädigung. Bei einer Entfernung bis zu 3500 km und einer Verspätung von bis zu zwei Stunden beträgt der Entschädigungsbetrag 75 ECU. Bei einer Entfernung von mehr als 3500 km und einer Verspätung von mehr als vier Stunden beträgt der Entschädigungsbetrag 300 ECU. Daneben werden dem Fluggast weitere Aufwendungen ersetzt, wie etwa ein Telefonat, angemessene Verpflegung und dergleichen.

46. Abgeordnete
Anke Fuchs
(Köln)
(SPD)
- In welcher Weise wird dabei sichergestellt, daß das sog. „no-show-Risiko“ von den Fluggesellschaften, die aufgrund des mit dem Fluggast geschlossenen Beförderungsvertrages verpflichtet sind, ihre Beförderungsleistung zu dem im Flugschein genannten Termin zu erbringen, nicht auf die Fluggäste abgewälzt wird, die aufgrund der Überbuchung nicht mitgenommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 5. Dezember 1996

Einschlägig ist die vorgenannte EG-Verordnung, welche in die genehmigten Beförderungsbedingungen eingearbeitet ist. Im übrigen handelt es sich bei dem Beförderungsvertrag um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis. Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind vor den zuständigen Zivilgerichten zu klären.

47. Abgeordnete
Angelika Graf
(Rosenheim)
(SPD)
- Wie weit ist die Erstellung einer aktuellen Verkehrsprognose für den gesamten Alpenbogen unter Federführung der Europäischen Kommission mit Beteiligung von Österreich, Italien, der Schweiz, Frankreich und Deutschland inzwischen vorangekommen, und wann kann mit ihrem Abschluß gerechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 5. Dezember 1996

Die Erfassung der Eingangsdaten für die Prognose hat einen größeren Zeitbedarf erfordert als ursprünglich angenommen. Mit einem Abschluß ist nun für Ende dieses Jahres/Anfang nächsten Jahres zu rechnen.

48. Abgeordneter
Dr.-Ing. Dietmar Kansy
(CDU/CSU)
- Wie reagiert die Bundesregierung darauf, daß auf dem Langenhagener Flughafen bei der Nachtflugzeit der Nachtbeginn von 23.00 auf 22.00 Uhr vorverlegt werden soll, und ist dies – wie in der Hannoverschen Allgemeinen/Landkreis-Zeitung vom 31. Oktober 1996 ausgeführt wird – im Luftverkehrsgesetz so vorgegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 29. November 1996**

Die seit dem 1. Januar 1995 geltenden „Betriebszeiten und örtlichen Flugbeschränkungen für den Flughafen Hannover-Langenhagen“ enthalten u. a. Verkehrsbeschränkungen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr für Luftfahrzeuge, die nicht nach Kapitel 3 des Anhangs 16 zum ICAO-Abkommen (Kap. 3-Flugzeuge) lärmzertifiziert sind, und in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr für solche Luftfahrzeuge, die nicht in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr enthalten sind. Eine Ausnahme besteht für verspätete Landungen von Kap. 3-Flugzeugen. Die Regelung der örtlichen Betriebszeiten, wie sie für den Flughafen Hannover-Langenhagen erfolgt ist, stützt sich auf § 6 Abs. 2 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

49. Abgeordneter
Dr.-Ing. Dietmar Kansy
(CDU/CSU)
- Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung der Bund, das Land Niedersachsen oder Dritte für die Regelung des Nachtflugverbots auf dem Langenhagener Flughafen zuständig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 29. November 1996**

Für die Regelung des Nachtflugverbots auf dem Flughafen Hannover-Langenhagen ist die oberste Luftfahrtbehörde des Landes Niedersachsen zuständig. Der Bund behält sich die Prüfung vor, inwieweit dadurch die öffentlichen Interessen des Bundes berührt werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG).

50. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Aspekt der Verbesserung der Verkehrssicherheit Vorschläge, § 17 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach dem Vorbild anderer Länder dahin zu ändern, daß am Tage allgemein mit Abblendlicht gefahren werden muß?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 29. November 1996**

Vorschlägen zur Einführung des sog. Tagesfahrlichts steht die Bundesregierung zur Zeit ablehnend gegenüber. Die ausländischen Untersuchungen, in denen über Vorteile berichtet wird, sind – abgesehen davon, daß die Ergebnisse sich voneinander erheblich unterscheiden – auf

deutsche Verhältnisse nicht ohne weiteres übertragbar. Eine differenzierte Darstellung enthält die Antwort der Bundesregierung vom 8. Mai 1992 auf eine entsprechende Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Einführung eines Tagesfahrlichtgebotes“ (Drucksache 12/2617).

Zwischenzeitliche Bemühungen konnten die Entscheidungsgrundlagen seitdem nicht wesentlich verbessern: Der von den Niederlanden angekündigte Großversuch, der für die Bundesregierung wegen der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf deutsche Verhältnisse von großen Interesse gewesen wäre, kam nicht zustande. In den Niederlanden ist vielmehr nur eine Empfehlung zum ständigen Fahren mit Licht ergangen; eine Regelung, die die Bundesregierung wegen der Durchmischung des Verkehrs und der dadurch provozierten Fehleinschätzungen für Deutschland ablehnt. Eine von der Bundesanstalt für Straßenwesen durchgeführte Befragung derjenigen europäischen Länder, die Tagesfahrlicht empfehlen oder vorschreiben, hat ebenfalls zu keinem Erkenntniszuwachs geführt. Weder sind aus den skandinavischen Ländern neuere Daten verfügbar, die die mitunter selbst für die dortigen Lichtverhältnisse bezweifelte Längerfristigkeit des Nutzens belegen oder die Übertragung auf mitteleuropäische Bedingungen erleichtern würden, noch hat die Einführung des Fahrens mit Licht in anderen Ländern (Dänemark, Ungarn) zu Ergebnissen geführt, die die Wirkung einer etwaigen Tagesfahrlicht-Pflicht für Deutschland wenigstens annähernd prognostizieren ließe.

Demgegenüber deuten neuere Publikationen darauf hin, daß die bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage dargestellten Befürchtungen über negative Begleiterscheinungen, insbesondere für die Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer) und die der Motorradfahrer, zutreffen könnten. Zu nennen sind Untersuchungen in Dänemark, wo das Tagesfahrlicht-Gebot seit 1990 gilt. Die Unfallreduktion blieb insgesamt dort deutlich hinter den Erwartungen zurück. Signifikante Vorteile ergaben sich lediglich für bestimmte Unfalltypen, vor allem für den Fall des Zusammenstoßes eines abbiegenden mit einem entgegenkommenden Fahrzeug. Zur gleichen Zeit sind aber die Unfälle mit Beteiligung von Fußgängern nennenswert und solche mit Beteiligung von Motorradfahrern leicht angestiegen. Dies könnte ein Indiz dafür sein, daß tatsächlich der mit der massenweisen Beleuchtung des Kraftfahrzeugverkehrs am Tage einhergehende Verlust an Wahrnehmbarkeit der nicht mit Licht ausgestatteten Verkehrsteilnehmer zu deren Lasten geht.

Darüber hinaus gibt inzwischen die augenärztliche Literatur erhöhte Blendwirkungen zu bedenken, die bei der Verwendung der herkömmlichen Abblendscheinwerfer unvermeidbar sind, was sich sowohl für den Kfz-Verkehr wie auch für die schwachen Verkehrsteilnehmer negativ auswirken könnte. Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang auch, inwieweit mit der ständigen Beleuchtung die Auffälligkeit der Brems- und Blinkleuchten sinkt, was zu weiteren Unfallverlagerungen führen kann. Der Nutzen von Tagesfahrlicht ist damit zur Zeit eher zweifelhaft, so daß die mit der Einführung verbundenen Kosten, der zusätzliche Schadstoffausstoß und die Belastung des Kraftfahrers, der mit der Androhung von Sanktionen zur Befolgung der Verpflichtung angehalten werden müßte, nicht gerechtfertigt wären.

51. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Kraftstoffverbrauch, der durch eine solche Maßnahme ausgelöst würde, und welche Schadstoffvermehrung würde dadurch in Deutschland eintreten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 29. November 1996**

Der Mehrverbrauch an Kraftstoff wird auf etwa 288 Millionen l jährlich geschätzt, beim CO₂-Ausstoß ist von einer Erhöhung um 690 000 t auszugehen. Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage und die Antwort zu den Fragen 69 bis 71 in Drucksache 13/3474 verwiesen.

52. Abgeordneter
Dr. Gerd Müller
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung Pläne der Schweizer Bundesregierung oder Bahn bekannt, die Zugverbindung zwischen München und Zürich künftig verstärkt nicht mehr über Lindau — Bregenz — St. Gallen, sondern über Memmingen — Saulgau — Singen zu führen, und welche Übereinkünfte mit der Schweiz wurden getroffen, die Bahnstrecke Lindau — Bregenz — St. Gallen — Zürich auszubauen und zu stärken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 5. Dezember 1996**

Nach Mitteilung der Deutschen Bahn AG (DB AG) werden die EuroCity-Züge in der Verbindung München — Zürich auch künftig über Lindau — Bregenz — St. Gallen verkehren. Eine Führung der Züge über Memmingen — Saulgau — Singen ist nicht geplant.

Das Abkommen zwischen den Verkehrsministern Deutschlands und der Schweiz geht davon aus, daß die Eisenbahngesellschaften beider Länder durch Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik und punktförmigen Linienverbesserungen die Fahrzeit zwischen München und Zürich um rd. eine Stunde auf 3¹/₄ Stunden verkürzt werden. Ein erster Schritt zur Fahrzeitverkürzung wird mit dem Einsatz von dieselbetriebenen Neigetechnikfahrzeugen voraussichtlich ab September 1999 erfolgen. Darüber hinausgehende Linienverbesserungen an der Strecke werden die Eisenbahngesellschaften beider Länder noch bestimmen. Um diese Planungen realisieren zu können, ist der noch ausstehende Nachweis der Wirtschaftlichkeit für den Einsatz der Neigetechnik und der damit verbundenen Infrastrukturmaßnahmen erforderlich.

53. Abgeordneter
Wilhelm Josef Sebastian
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe und in welcher zeitlichen Abfolge gewährt der Bund für eine Formel-1-Hochgeschwindigkeitsstrecke („Lausitzring“), die 150 000 Zuschauern Platz bieten soll und für die die öffentliche Hand dem Vernehmen nach insgesamt 240 Mio. DM bereitstellen soll (s. Rhein-Ahr-Rundschau vom 14. November 1996), für dieses Projekt Mittel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 29. November 1996**

Die Bundesregierung ist an der Finanzierung nicht beteiligt.

54. Abgeordneter
**Wilhelm Josef
Sebastian**
(CDU/CSU)
- In welcher Weise ist die Bundesregierung in die Planungen des Projektes eingebunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 29. November 1996**

Die Bundesregierung ist in die Planung des Projektes nicht eingebunden.

55. Abgeordneter
**Wilhelm Josef
Sebastian**
(CDU/CSU)
- Wie stehen nach Kenntnis der Bundesregierung die Erfolgsaussichten des Projektes im internationalen Rennsport angesichts bereits zwei bestehender Formel-1-Rennstrecken in Deutschland, und wie begründet sie die strukturpolitische Notwendigkeit des Lausitzringes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 29. November 1996**

Über die Auswahl der Austragungsorte für Welt- und Europameisterschaften im Automobilsport, zumal für internationale Formel-1-Rennen entscheidet der Internationale Automobilverband FIA (Fédération Internationale de l'Automobile).

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Entscheidungen zuständiger Landesregierungen zur Landesstrukturpolitik zu beurteilen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

56. Abgeordnete
**Ulrike
Mehl**
(SPD)
- Welche Gründe haben die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veranlaßt, die Streichung des Kormorans aus Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie bei der EU-Kommission zu beantragen, und welche weiteren Änderungen des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie hält die Bundesregierung aufgrund der Bestandssituation bestimmter Vogelarten für erforderlich – beispielsweise für europaweit gefährdete Arten wie Raubwürger, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz oder Schwarzkehlchen, für die dringend Maßnahmen des Biotopschutzes erforderlich wären?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 2. Dezember 1996**

Die Festlandsrasse des Kormorans hat sich insbesondere im letzten Jahrzehnt sehr stark vermehrt. Die Art ist daher nicht mehr als gefährdet anzusehen. Sie wird darum in der „Roten Liste der gefährdeten Wirbeltiere in Deutschland“ (1994) Hrsg. E. Nowak, J. Blab und R. Bless nicht mehr geführt. Die Aufnahme dieser Art in Anhang I der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG Abl. L 103, 1979, S. 1 ff.; EG-Vogelschutzrichtlinie) und die damit verbundene Verpflichtung, nach näherer Maßgabe deren Artikel 4 Abs. 1 der Biotopschutzmaßnahmen durchzuführen, ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Auch das Europäische Parlament hat am 15. Februar 1996 in einer Empfehlung zum Ausdruck gebracht, daß es eine zumindest temporäre Streichung des Kormorans aus diesem Anhang für gerechtfertigt hält. Durch die Streichung in Anhang I wird der Schutzstatus des Kormorans im übrigen, insbesondere das grundsätzliche Tötungs- und Vermarktungsverbot der Richtlinie für diese Art, nicht vermindert.

Aus Sicht der Bundesregierung wäre eine Ergänzung des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie um solche Arten sinnvoll, die

1. einen ungünstigen Erhaltungszustand in Europa haben,
2. in Mitteleuropa in ihrem Brutbestand abnehmen,
3. in Deutschland brüten und hier vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind.

Diese Vorgelarten sind: Seeregenpfeifer, Alpenstrandläufer, Steinkauz, Wendehals, Raubwürger, Rotkopfwürger, Zippammer.

Bevor aber die Bundesregierung die Aufnahme dieser Arten in den Anhang I der Vogelschutzrichtlinie vorschlägt, wird sie einen solchen Schritt mit denjenigen EU-Staaten abstimmen, in denen die Schwerpunkt-vorkommen der betreffenden Arten in Europa liegen.

57. Abgeordnete
**Ulrike
Mehl**
(SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Stellungnahme der Deutschen Vogelschutzwarten (Natur und Landschaft, 69. Jg. 1994, Heft 6), insbesondere der Aussage, daß es keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem langfristigen Rückgang von Teilen der Fischereierträge und dem Anwachsen der Kormoranbestände gibt, und welche wissenschaftlichen Untersuchungen sind der Bundesregierung bekannt, die sich mit vom Menschen unbeeinflussten Populationen und Brutkolonien von Kormoranen und deren Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft befassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 2. Dezember 1996**

Nach der geltenden Rechtslage, nämlich nach § 20g Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Artikel 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie, können die Bundesländer im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung, Ausnahmen vom Tötungsverbot des Kormorans zulassen, wenn dies zur

Abwehr fischereiwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Die Bundesregierung hat den Bundesländern dazu Musterverordnungen empfohlen, die mit der Europäischen Kommission abgestimmt sind. Die Beurteilung der durch Kormorane verursachten fischereiwirtschaftlichen Schäden liegt in der Verantwortung der Bundesländer.

Der Kormoran ist eine wandernde Vogelart, die einzelnen Individuen wechseln teilweise die Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete. Ferner unternimmt der Kormoran Nahrungsflüge von bis zu 40 km. Die Bundesregierung hält daher für zweifelhaft, ob es vom Menschen völlig unbeeinflusste Populationen und Brutkolonien gibt. Wissenschaftliche Untersuchungen zu der in der Frage genannten Thematik sind der Bundesregierung nicht bekannt.

58. Abgeordnete
**Ulrike
Mehl**
(SPD)
- Welche ökologische Bedrohung geht von den wieder anwachsenden Kormoranbeständen nach Kenntnis der Bundesregierung aus, und welche Untersuchungen sind ihr bekannt, die eindeutig belegen, daß Lebensräume und/oder andere Arten durch den Kormoran nachhaltig zerstört oder beeinträchtigt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 2. Dezember 1996**

Der Bundesregierung sind Beschwerden über einige ökologische Schäden bekannt. Veröffentlichte Untersuchungen mit einem eindeutigen Beleg des in der Frage angesprochenen Zusammenhangs sind der Bundesregierung nicht bekannt.

59. Abgeordnete
**Ulrike
Mehl**
(SPD)
- Wie muß nach Auffassung der Bundesregierung ein internationales „Management“ der Kormoranpopulationen gestaltet sein (z. B. Datenerhebung, Forschungsarbeiten, Koordination, Durchführung, Kontrollen), und wie hoch wären die dafür entstehenden Kosten gegenüber den dem Kormoran zugeschriebenen fischereiwirtschaftlichen Schäden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 2. Dezember 1996**

Ein internationales Management der Festlandsrasse des Kormorans müßte so gestaltet werden, daß einerseits erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden abgewendet, andererseits die Art nicht gefährdet wird. Dies setzt nach einer ersten Einschätzung der Bundesregierung u. a. ein Populationsmodell des Kormorans voraus; der Entwurf eines solchen Modells ist bei einem Kormoran-Workshop am 3./4. Oktober 1996 in Lelystad (Niederlande) vorgestellt worden. Ferner wäre Voraussetzung ein kontinuierliches Monitoring, eine wissenschaftliche Begleitung und eine internationale Koordinierung. Angaben zur Höhe der Kosten sind derzeit nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post
und Telekommunikation**

60. Abgeordneter
**Gerhard
Jüttemann**
(PDS)
- Wie hat sich die Bundesregierung im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG bei der Entscheidung über eine angebliche Erhöhung der Bezüge der Vorstandsmitglieder der Deutschen Post AG um 63% verhalten, die dazu führen wird, daß der Vorstandsvorsitzende künftig 1,2 Mio. DM, die übrigen Vorstandsmitglieder 815000 DM p. a. beziehen werden, und sieht sie ggf. Änderungsbedarf auch angesichts der Tatsache, daß aus Rentabilitätsgründen Zehntausende Arbeitsplätze bei der Deutschen Post AG abgebaut, Tausende Postfilialen geschlossen und Portonerhöhungen geplant werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 29. November 1996**

Im Hinblick auf die zu schützende Privatsphäre der Vorstandsmitglieder der Deutschen Post AG ist es nicht angezeigt, daß die Bundesregierung Angaben über die Einzelbezüge der Vorstandsmitglieder macht oder Bewertungen hierzu abgibt. Siehe im übrigen Antwort zu Frage 61.

61. Abgeordneter
**Gerhard
Jüttemann**
(PDS)
- Welchen Einfluß gedenkt die Bundesregierung im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG zu nehmen, um die Entscheidung zu korrigieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 29. November 1996**

Das Gesamtgefüge der zwischen dem Präsidium des Aufsichtsrates und den Vorstandsmitgliedern der Deutschen Post AG ausgehandelten Vorstandsbezüge entspricht den marktüblichen Konditionen der Anstellungsverhältnisse von Vorständen börsengeführter Aktiengesellschaften mit vergleichbarem Umsatz sowie vergleichbarer Mitarbeiterzahl. Ein Hinwirken der Bundesregierung auf eine Korrektur der Vorstandsbezüge kommt somit nicht in Betracht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

62. Abgeordneter
**Heinz-Günter
Bargfrede**
(CDU/CSU)
- Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, bei der künftigen Gestaltung des Regierungsviertels (unter Einbeziehung des Reichstages) an jene Landsleute zu erinnern, die hier während der Teilung Berlins beim Versuch, über die Spree in den freien Teil der Stadt zu gelangen, ermordet wurden?

**Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer
vom 25. November 1996**

Die Baumaßnahmen um das Reichstagsgebäude haben es mit sich gebracht, daß das nord-östlich des Reichstagsgebäudes spontan entstandene Mahnmahl der Mauerkreuze verlegt werden mußte. Die Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, die die Baumaßnahmen durchführt, hat in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksamt Tiergarten für die Dauer der Bauzeit einen vorläufigen Standort an der Ecke Ebertstraße/Scheidemannstraße gefunden, wo die Mauerkreuze heute der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Der jetzt in der Durchführung befindliche internationale landschaftsplanerische Realisierungswettbewerb Spreebogen erfaßt auch die Fläche der Ebertstraße zwischen dem Reichstagsgebäude und den Dorotheenblöcken. Es ist Aufgabe der Wettbewerbsteilnehmer, für das Denkmal der Mauerkreuze, das im nord-östlichen Bereich des Reichstagsgebäudes stand, einen Standort vorzulagen. Dies ist Gegenstand der Auslobung des Wettbewerbes.

Die Vorstellungen der Wettbewerbsteilnehmer hierzu sollen jetzt abgewartet werden. Über den Wettbewerb wird im Frühjahr 1997 entschieden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

63. Abgeordneter
**Günter
Rixe**
(SPD)

Liegen der Bundesregierung Auswertungen (z. B. von Daten der Volks- und Berufszählungen) über die durchschnittliche Dauer und Länge von Pendelzeiten bzw. wegen von Auszubildenden zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte einerseits und zwischen diesen beiden und der Berufsschule andererseits vor, differenziert nach Verdichtungsräumen bzw. ländlichen Räumen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 27. November 1996**

Statistische Angaben, die geeignet wären, diese Frage zu beantworten, liegen vor aus der Volkszählung 1987, in der allerdings Angaben über die Länge der Wegstrecke nicht abgefragt wurden, sowie aus dem Mikrozensus 1994.

Die Ergebnisse der Volkszählung sind als veraltet anzusehen. Nach dem Mikrozensus ergeben sich Werte, die in der beigefügten Tabelle*) des Statistischen Bundesamtes enthalten sind. Danach ergeben sich folgende Verteilungen hinsichtlich der Länge und des Zeitaufwandes für den Weg von der Wohnung zur beruflichen Ausbildungsstätte:

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Entfernung für den Hinweg	in %
unter 10 km	43,5
10 bis unter 25 km	29,7
25 bis unter 50 km	9,7
50 km und mehr	2,1
wechselnder Arbeitsplatz	1,4
ohne Angaben	13,6
insgesamt	100,0

Zeitaufwand für den Hinweg	in %
unter 10 Minuten	16,9
10 bis unter 30 Minuten	42,4
30 Minuten bis unter 1 Stunde	19,7
1 Stunde und mehr	5,9
wechselnder Arbeitsplatz	1,4
ohne Angaben	13,7
insgesamt	100,0

Hinsichtlich der durchschnittlichen Entfernungen von den Berufsschulen zu den Wohnungen bzw. zu den betrieblichen Ausbildungsstätten sowie der entsprechenden Wegezeiten liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

64. Abgeordneter **Günter Rixe** (SPD) Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie lange in den einzelnen Bundesländern durchschnittlich ein Berufsschultag dauert und welche signifikanten Unterschiede es hierbei je nach Land, Beruf und Ausbildungsjahr gibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 27. November 1996

Nach den jüngsten veröffentlichten Angaben des Statistischen Bundesamtes erhielten 1994 in Deutschland insgesamt 1 563 871 Schüler Unterricht in Berufsschulen des dualen Systems. Von dieser Gesamtzahl sind für 192 417 Schüler keine Angaben über ihre wöchentlichen Unterrichtsstunden gemacht. Wie viele wöchentliche Unterrichtsstunden von „fünf und weniger“ bis „zwölf und mehr“ Wochenstunden der Großteil der Schüler erhält, zeigt die als Anlage beigefügte Tabelle *). Danach erhält die kleinste Gruppe mit 6 881 Schülern wöchentlich „fünf und weniger“, die größte Gruppe mit 382 708 Schülern wöchentlich „zwölf und mehr“ Stunden Berufsschulunterricht. 387 784 Schüler erhalten Blockunterricht.

Die entsprechenden Angaben für die einzelnen Länder sind ebenfalls, allerdings nicht lückenlos, in der beigefügten Tabelle *) enthalten. Weitere Spezifizierungen zur Dauer des Berufsschulunterrichtes nach Ausbildungsberufen und Ausbildungsjahren sind in der Statistik nicht enthalten und liegen der Bundesregierung auch nicht vor.

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

65. Abgeordneter
**Dr. Emil
Schnell**
(SPD)
- Gibt es Gründe, die Forschungsstelle Potsdam des Alfred-Wegener-Instituts (AWI) an den Hauptsitz des AWI nach Bremerhaven zu verlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 27. November 1996**

Vor dem Hintergrund eines Angebots der Seestadt Bremerhaven, im Falle einer Verlegung der Forschungsstelle von Potsdam nach Bremerhaven die benötigte Nutzfläche für die Dauer von zehn Jahren mietfrei zur Verfügung zu stellen, wird derzeit im Direktorium und im Kuratorium des AWI das Für und Wider einer solchen Maßnahme diskutiert.

66. Abgeordneter
**Dr. Emil
Schnell**
(SPD)
- Gibt es Argumente, den vom Wissenschaftsrat vorgeschlagenen multidisziplinären Ansatz für einen Wissenschaftspark auf dem Telegrafenberg in Potsdam aufzugeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 27. November 1996**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie sieht derzeit keinen Grund, den multidisziplinären Ansatz für den Wissenschaftspark grundsätzlich in Frage zu stellen.

67. Abgeordneter
**Dr. Emil
Schnell**
(SPD)
- Welches Ziel haben die im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie derzeit angestellten Vergleichsrechnungen über die Kosten der Forschungsstelle Potsdam des AWI, und welche Erkenntnisse sollen sie liefern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 27. November 1996**

Voraussetzung für eine umfassende Meinungsbildung ist neben einer fachlichen Bewertung auch eine wirtschaftliche Analyse des Angebotes der Seestadt Bremerhaven.

68. Abgeordneter
**Dr. Emil
Schnell**
(SPD)
- Stehen diese Berechnungen im Zusammenhang mit der Sperrung der Mittel für den Laborbau des AWI in Potsdam?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 27. November 1996**

Eine Haushaltssperre der Mittel für den Laborbau des AWI in Potsdam besteht nicht. Angesichts der noch nicht abgeschlossenen vergleichenden fachlichen und wirtschaftlichen Bewertung der Standorte Potsdam und Bremerhaven kann derzeit jedoch keine Bewilligung der Baumaßnahme durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie erfolgen.

Bonn, den 6. Dezember 1996

